Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.12.2018

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die
stv. Mitglieder des Kreistages
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreistag angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 20. Sitzung

des Kreistages

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 19.12.2018, um 15:00 Uhr

GV, Zentrum, GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

☞ **Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung findet eine Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.**

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten zum 01.01.2019
   Vorlage: 010/2985/XVI/2018

3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

3.1. Tischvorlage: Anträge auf Ausschussumbesetzungen

4. Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
Vorlage: 68/2915/XVI/2018

5. Neuwahl eines Vertreters des Rhein-Kreises Neuss in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
Vorlage: 61/3031/XVI/2018

6. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2019 und 2020
Vorlage: 20/2967/XVI/2018

7. Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW
Vorlage: 20/2988/XVI/2018

8. Bestätigung Gesamtabschluss 2016 und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/2992/XVI/2018

9. Feststellung des Jahresabschluss 2017, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/2993/XVI/2018

10. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Kaarst über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung
Vorlage: 014/2889/XVI/2018

11. Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht durch die Gemeinde Jüchen
Vorlage: ZS2/3027/XVI/2018

12. Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 36/2995/XVI/2018

13. Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 61/3010/XVI/2018

14. Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/3012/XVI/2018

15. Digitale Wirtschaft NRW - Beteiligung an der 2. Förderphase für den DWNRW Hub
Vorlage: ZS5/3014/XVI/2018

16. Errichtung und Änderung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/2968/XVI/2018

17. Errichtung eines Beruflichen Gymnasiums für Technik, Fachlicher Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften, am BBZ Neuss-Hammfeld
Vorlage: 40/3034/XVI/2018

18. Regionales Bildungsnetzwerk
Vorlage: 40/3035/XVI/2018

19. Anträge

19.1. Antrag der Kreistagsfraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/ Die Aktive vom 30.11.2018 zum Thema "Bürgerfreundliche Kooperation des Kreises Neuss und des Kreises Kleve mit den Flughäfen Weeze und Düsseldorf"
Vorlage: 61/3024/XVI/2018

19.2. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.12.2018 zum Thema "Strukturwandel regional gestalten - jetzt!"
Vorlage: 010/3036/XVI/2018

20. Mitteilungen

21. Anfragen

22. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten

1.1. Bestellung des Leiters der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZS3/3019/XVI/2018

1.2. Abberufung eines Prüfers der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZS3/3020/XVI/2018

1.3. Bestellung eines Prüfers der Rechnungsprüfung
Vorlage: ZS3/3021/XVI/2018

2. Stiftung Insel Hombroich, hier: Sanierung des 12-Räume Hauses und des Labyrinths
Vorlage: 40/3008/XVI/2018

3. Strategie zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken
Vorlage: 540/3016/XVI/2018

4. Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss - Bilanzen zum 31.12.2017 sowie 31.07.2018
Vorlage: 540/3017/XVI/2018

5. Vorlage des Wirtschaftsplanes 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rhein-Kreis Neuss Kliniken
   Vorlage: 540/3018/XVI/2018

6. Wirtschaftsplan 2019 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH
   Vorlage: KW/2974/XVI/2018

7. Anträge

8. Mitteilungen

9. Anfragen

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	Besprechungsraum I Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Besprechungsraum IV Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	Besprechungsraum III Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke:	Besprechungsraum II Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	Besprechungsraum 0.02 Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Ö 2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 19.11.2018

010 - Büro des Landrates/Kreistages

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2985/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten zum 01.01.2019

Sachverhalt:

Herr Dr. Christian Will, CDU, legt mit Wirkung zum 31.12.2018 sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss nieder.
Als Nachfolger rückt Herr Dr. Jens Hartmann zum 01.01.2019 in den Kreistag nach.

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW sind nachrückende Kreistagsabgeordnete vom Landrat in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel wird empfohlen:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.
(So wahr mir Gott helfe.)"**

Ö 4

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.09.2018

68 - Amt für Umweltschutz

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2915/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde

Sachverhalt:

1. Bei der zurückliegenden Wahl der Mitglieder und persönlich stellvertretenden Mitglieder des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde (vormals: Landschaftsbehörde) durch den Kreistag in seiner Sitzung am 18.06.2014 wählte der Kreistag auf Vorschlag des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V., des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauern e. V. und des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.. für diese Gruppe Herrn Karl-Heinz Compes zum Stellvertreter für Herrn Peter Esser.

   Nach Mitteilung des Landesverbandes Gartenbau NRW e. V. (entstanden 2016 aus der Verschmelzung der o. g. Verbände) hat Herr Compes nunmehr gebeten, einen Nachfolger für ihn zu benennen.
   Die Nachwahl für ein Mitglied des Beirats erfolgt nach § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 DVO LNatSchG NRW durch die Vertretungskörperschaft des Rhein-Kreises Neuss.
   Der gem. § 1 DVO LNatSchG NRW vorschlagsberechtigte Landesverband Gartenbau NRW e. V. hat zur Besetzung der Position des Stellvertreters für Herrn Esser folgenden Wahlvorschlag unterbreitet:

   Herr Theo Kamp, Am Reckberg 10, 41468 Neuss

   Herr Kamp war durch den Landesverband seinerzeit als (nachrangig zur Wahl stehender) weiterer Vertreter des Bereiches Gartenbau vorgeschlagen worden.

   Es wird vorgeschlagen, Herrn Kamp zum Stellvertreter von Herrn Esser zu wählen.

2. Bei der damaligen Wahl wählte der Kreistag auf Vorschlag des Landessportbundes e. V. für diese Gruppe Herrn Holger Trappen zum Stellvertreter für Herrn Günter Debets.
   Nach Mitteilung des Landessportbundes hat Herr Trappen sein Amt niedergelegt.
   Der gem. § 1 DVO LNatSchG NRW vorschlagsberechtigte Landessportbund NRW e. V. hat zur Besetzung der Position des Stellvertreters für Herrn Debets folgende Wahlvorschläge unterbreitet:

1. **Herr Heinz-Peter Korte, Richard-Wagner-Straße 151, 41515 Grevenbroich**
2. **Herr Siegfried Willecke, Thomas-Mann-Straße 11, 41469 Neuss**

Die Reihenfolge des Vorschlags stellt zugleich die Rangfolge dar.

Der Kreistag wird um Wahl eines Stellvertreters für Herrn Debets aus dem Kreis der Vorschläge des Landessportbundes NRW gebeten.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss wählt Herrn Theo Kamp als Vertreter des Landesverbandes Gartenbau NRW e. V. zum Stellvertreter für Herrn Peter Esser im Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde.

2. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss wählt Herrn …… als Vertreter des Landessportbundes NRW e. V. zum Stellvertreter für Herrn Günter Debets im Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Ö 5

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.12.2018

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Sitzungsvorlage-Nr. 61/3031/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neuwahl eines Vertreters des Rhein-Kreises Neuss in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sachverhalt:

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsbund Rhein-Ruhr ist mit einheitlichem Wahlvorschlag in der Kreistagssitzung vom 18.06.2014 Herrn Dr. Will (CDU) als ordentliches Mitglied entsandt worden. Mit der Mandatsniederlegung von Herrn Dr. Will zum 31.12.2018 muss ein neues ordentliches Mitglied vom Kreistag in die Verbandsversammlung entsendet werden.

Die gewählten Mitglieder sind gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der Kooperationsgemeinschaft Mittlerer Niederrhein (KMN) automatisch Mitglieder der Gesellschafterversammlung der KMN.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages wählt der Kreistag einstimmig folgenden Kreistagsabgeordneten _____ als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Ö 6

Rhein-Kreis Neuss

20 - Amt für Finanzen

Neuss/Grevenbroich, 08.11.2018

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2967/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2019 und 2020

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss wird gemäß § 53 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. § 80 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Landrat festgestellt.

Gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen wurde am 05.11.2018 in der Bürgermeister-konferenz eingeleitet.

Die Gemeinden haben nach § 55 Abs. 2 KrO NRW die Möglichkeit zur vorgesehenen Höhe des Kreisumlagesatzes Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Bislang liegen keine Stellungnahmen vor.

Der Haushaltsentwurf für die Jahre 2019 und 2020 wird in der Sitzung mit einem eigenen Bericht des Landrates und des Kämmerers eingebracht.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 zur Kenntnis und weist ihn zur Beratung den Fraktionen und dem Finanzausschuss zu.

Rhein-Kreis Neuss

20 - Amt für Finanzen

Neuss/Grevenbroich, 20.11.2018

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2988/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 53 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Bis zum Erlass einer anderslautenden Regelung finden diese Erheblichkeitsgrenzen auch für die Haushaltsführung nach den Regelungen des NEUEN KOMMUNALEN FINANZMANAGEMENTS Anwendung.

Über die im Haushaltsjahr 2018 bisher entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das erste Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich hierbei um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Anlagen:
Verzeichnis ÜPL-APL Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018

I. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2018 gem. § 83 GO NRW

a) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen

- keine -

b) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)

Lfd. Nr. 1

ZS 3	Personalwirtschaft					
Produkt	Alle personalkostenrelevanten Produkte					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
Alle Produkte	5…../ 7…..	Personalaufwendungen/ Personalauszahlungen	60.289.805,--	150.000,--	150.000,--	0,-

Begründung:
Der Mehrbedarf im originären Personaletat ist vorrangig auf die nicht prognostizierbaren Auswirkungen der letzten beiden Tarifabschlüsse sowie gestiegene Versorgungslasten zurückzuführen.
Die hieraus resultierenden Aufwendungen und Auszahlungen können nicht aufgefangen werden.

Deckung:
Die Deckung erfolgt durch den Gesamthaushalt.

Lfd. Nr. 2

ZS 1	Beihilfen					
Produkt	Alle Produkte					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
Alle Produkte	50410000 70410000/ 51410000 71410000	Beilhilfeaufwendungen/ - auszahlungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger	2.600.000,--	150.000,--	0,--	0,--

Begründung:
Die Aufwendungen und Auszahlungen für Beihilfen in Krankheitsfällen sind naturgemäß kaum realistisch zu kalkulieren. Aufgrund des aktuellen Zahlenwerkes wird mit einer Überschreitung der Beihilfeansätze um insgesamt rd. 150.000 € gerechnet.

Deckung:
Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt.

Lfd. Nr. 3

Amt 51	Jugendamt					
Produkt	Kindertageseinrichtungen/Tagespflege					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
060.361.010	53180250/ 73180250	Zuschüsse an Freie Träger nach dem Kinderbildungs-gesetz (Betriebskosten)	7.499.508,36	116.000,-	116.000,-	0,-

Begründung:
Die Anzahl der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen ist stärker gestiegen als geplant. Des Weiteren steigt der Bedarf an U3-Plätzen. Dies führt zu höheren Kindpauschalen, die nach dem Kinderbildungsgesetz an die Träger zu leisten sind.

Deckung:
Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt. Nach § 56 Abs. 5 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) werden diese Aufwendungen mit den beteiligten Kommunen im übernächsten Jahr abgerechnet.

Rhein-Kreis Neuss

014 - Rechnungsprüfung

Neuss/Grevenbroich, 21.11.2018

Sitzungsvorlage-Nr. 014/2992/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Bestätigung Gesamtabschluss 2016 und Entlastung des Landrates

Sachverhalt:

Der Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2016 wurde vom Kreiskämmerer, der sich dabei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH (Krefeld) bediente, aufgestellt und mit Datum vom 16.06.2018 dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der vom Landrat bestätigte Entwurf wurde in der Sitzung des Kreistages vom 26.06.2018 eingebracht und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach § 116 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss. Zur Durchführung der Prüfung bedient er sich der Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 GO NRW).

Der Gesamtabschluss 2016 ist von der Rechnungsprüfung dahingehend geprüft worden, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises ergibt. Das Ergebnis der Prüfung ist im Bericht Nr. 18/0811 über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2016 des Rhein-Kreises Neuss zusammengefasst und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 den Gesamtabschluss 2016 beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den von der Rechnungsprüfung vorgelegten „Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2016 des Rhein-Kreises Neuss" und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes zu eigen gemacht und das Ergebnis seiner Beratungen in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammengefasst; der Bestätigungsvermerk wurde vom Ausschussvorsitzenden und dem Leiter der Rechnungsprüfung unterzeichnet.
Der „Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2016 des Rhein-Kreises Neuss" ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung übersandt worden.

Entsprechend der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses wird vorgeschlagen:

Beschlussempfehlung:

1. Der Gesamtabschluss des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2016 wird gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. §§ 116 Abs. 1 S. 3 und 96 Abs. 1 GO NRW in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2018 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 643.948.222,37 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 6.874.203,17 € bestätigt.
2. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß §§ 116 und 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat bezüglich der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2016 uneingeschränkt Entlastung aus.

Anlagen:
BV_GA2016_Rechnungsprüfungsausschuss

8

:O

Rhein-Kreis Neuss

Zu TOP 3 der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.11.2018

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Rechnungs-prüfungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung des Gesamtabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2016 beraten, macht ihn sich zu eigen und erteilt den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Gesamtabschluss des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2016, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, nach § 116 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Rhein-Kreises Neuss wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.
Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des

Rhein-Kreises Neuss sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage des Rhein-Kreises Neuss.
Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Neuss/Grevenbroich, 28. November 2018

Christian Stupp
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Elmar Hennecke
Leiter der Rechnungsprüfung

Rhein-Kreis Neuss

014 - Rechnungsprüfung

Neuss/Grevenbroich, 21.11.2018

Sitzungsvorlage-Nr. 014/2993/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschluss 2017, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates

Sachverhalt:

Gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.
Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

In der Sitzung des Kreistages am 26.09.2018 hat die Verwaltung den Entwurf des Jahresabschlusses 2017 zum Bilanzstichtag 31.12.2017 eingebracht. Der Kreistag hat den vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Die von der Rechnungsprüfung des Kreises durchgeführte Prüfung hat zu keinen

Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung enthält.
Der geprüfte Jahresabschluss 2017 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 550.434,46 € aus. Das Jahresergebnis ist separat und von der Höhe her nachvollziehbar in der Bilanz zum 31.12.2017 auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.4 im Eigenkapital des Rhein-Kreises Neuss ausgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den im geprüften Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Überschuss von 550.434,46 € gem. § 96 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 den Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen gemacht und das Ergebnis seiner Beratungen in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammengefasst; der Bestätigungsvermerk wurde vom Ausschussvorsitzenden und dem Leiter der Rechnungsprüfung unterzeichnet.
Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Rhein-Kreises Neuss" ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung übersandt worden.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss 2017 ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Entsprechend der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses wird vorgeschlagen:

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag stellt gemäß § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW den Jahresabschluss zum 31.12.2017 in der Fassung vom 17.11.2017, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfung zugrunde lag, mit einer Bilanzsumme von 547.899.336,45 € fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 550.434,46 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung aus.

Anlagen:
BV_JA2017_Rechnungsprüfungsausschuss

6

Rhein-Kreis Neuss

Zu Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.11.2018

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2017 beraten, macht ihn sich zu eigen und erteilt den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Neuss/Grevenbroich, den 28. November 2018

Christian Stupp
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Elmar Hennecke
Leiter der Rechnungsprüfung

Rhein-Kreis Neuss

014 - Rechnungsprüfung

Neuss/Grevenbroich, 30.11.2018

Sitzungsvorlage-Nr. 014/2889/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Kaarst über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Überlegung zur Kommunalen Zusammenarbeit wurde der Stadt Kaarst angeboten, die Aufgaben der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss wahrnehmen zu lassen.

Die Stadt Kaarst beabsichtigt, das Angebot des Kreises anzunehmen und die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 GO NRW von der Rechnungsprüfung des Kreises durchführen zu lassen.

Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss (HWFA) der Stadt Kaarst ist in seiner Sitzung am 15.11.2018 dem Verwaltungsvorschlag zur Auslagerung der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rhein-Kreis Neuss gefolgt; der Stadtrat wird hierüber am 13.12.2018 beschließen.

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt kein zur Aufgabenerledigung erforderliches Personal von der Stadt. Entsprechende Stellen sind bei der Rechnungsprüfung des Kreises einzurichten.
Ziel ist, die Aufgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu übernehmen, sobald die personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

Die Kostenerstattung erfolgt in Anlehnung an die Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Ein entsprechender Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, die beigefügte "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung" gem. § 26 Abs. 1 KrO NRW abzuschließen.

Anlagen:
ÖRV_RPA Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 30.04.2002 (GV NW 2002, S. 160) folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem 01.04.2019, anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Kaarst bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 2 Verfahren

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

Die Prüfungen werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung durchgeführt. Soweit erforderlich, werden für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.

Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung in einem ersten Schritt eine pauschale Kostenerstattung. Die Kostenerstattung umfasst 170 Tagewerke á 2 Prüfer. Ein Tagewerk umfasst ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar des Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Es wird der jeweilige Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Soweit durch Sonderprüfungen der Prüfaufwand insgesamt die in Absatz 1 genannten Tagewerke um mehr als 10 % überschreitet, ist der gesamte Mehraufwand mit dem Gebührensatz nach Absatz 1 Satz 4 abzurechnen.

Ab dem 01.01.2021 kann die Stadt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand nach Tagessätzen analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verlangen.

Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

§ 4 Amtspflichtverletzung

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der Prüfer und Prüferinnen sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bzw. eine Prüferin bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 5 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.
Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Kaarst	Für den Rhein-Kreis Neuss
Kaarst, den _____	Neuss/Grevenbroich, den _____
_____	_____
Bürgermeisterin	Landrat
_____	_____
Erster Beigeordneter	Kreisdirektor

Rhein-Kreis Neuss

ZS 2 - Controlling/Organisation

Neuss/Grevenbroich, 05.12.2018

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/3027/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht durch die Gemeinde Jüchen

Sachverhalt:

Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht für den Rhein-Kreis Neuss durch die Gemeinde Jüchen

Die Gemeinde Jüchen wird am 1. Januar 2019 zur Stadt und erhält damit die Zuständigkeit für die untere Bauaufsicht. Um weiterhin ein effektives und wirtschaftliches Arbeiten für beide Verwaltungen zu ermöglichen, haben Gemeinde und Kreis eine Kooperation hinsichtlich der unteren Bauaufsicht für das Gemeindegebiet Rommerskirchen beschlossen.

Zunächst war der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vorgesehen, die eine Aufgabenübertragung vom Kreis auf die Gemeinde zum Inhalt hatte. Diese hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.06.2018 beschlossen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nach § 24 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung unter Hinweis auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Aufgabenübertragung nach Gemeinde- und Kreisordnung abgelehnt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat nun empfohlen, eine vertragliche Vereinbarung unterhalb der Schwelle des GkG abzuschließen und zu regeln, dass die Aufgaben durch Personal der Gemeinde Jüchen wahrgenommen werden. Es wurde daher wurde eine neue Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht abgeschlossen. Der Kreis bleibt Aufgabenträger und bedient sich zur Aufgabenwahrnehmung der personellen und sächlichen Ressourcen der Gemeinde Jüchen. Die künftige Stadt Jüchen handelt im Namen des Kreises.

Hinsichtlich Personalübernahme und Kostenerstattung bleibt es bei den zuvor getroffenen Regelungen.

Anlagen:
Erlass MHKBG vom 16.11.2018
Vereinbarung - Stand 04.12.2018

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesehen und weitergeleitet
Az.: 31.01.01 - PE - GKG - 67
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 22.11.2018
Im Auftrag
L. Philipps

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

16. November 2018

Rhein-Kreis-Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
20. Nov. 2018
Anlagen:
BGMEA DGK-Nr.:

über
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 31
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

vorab per E-Mail (Dezernat31@brd.nrw.de)

Aktenzeichen
301-43.02.05/02-4285/18
bei Antwort bitte angeben

RR Gutleben
Telefon 0211 8618-5715
Telefax 0211 8618-54444
lukas.gutleben@mhkbg.nrw.de

Interkommunale Zusammenarbeit
Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für die kleine kreisangehörige Gemeinde Rommerskirchen vom Rhein-Kreis-Neuss auf die mittlere kreisangehörige Gemeinde Jüchen
Ihr Schreiben vom 30.08.2018

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 30.08.2018. Ihr Schreiben hat Frau Ministerin Scharrenbach vorgelegen, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Sie weisen darauf hin, dass der Rhein-Kreis-Neuss mit der Einstufung der Gemeinde Jüchen als mittlere kreisangehörige Stadt, die damit zugleich untere Bauaufsichtsbehörde wird, die Aufgabe der unteren Bauaufsicht künftig nur noch für das Gemeindegebiet der Gemeinde Rommerskirchen wahrnehmen würde. Dies sei vor dem Hintergrund, dass für ein verhältnismäßig kleines Gemeindegebiet das erforderliche baufachliches Personal vorgehalten werden muss, wirtschaftlich unvorteilhaft. Vor diesem Hintergrund strebe der Rhein-Kreis-Neuss die Übertragung der Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde für das Gemeindegebiet von Rommerskirchen auf die Gemeinde Jüchen an. Dabei lehne die Bezirksregierung zu Unrecht die Genehmigung der zu diesem Zweck dort vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Zunächst weise ich darauf hin, dass ich die Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf teile, dass die dort zur Genehmigung gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis- Neuss und der Gemeinde Jüchen in der dort vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist. Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, zu denen auch die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Landesbauordnung zählen, kommt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf Grundlage einer öffentlich-rechtlicher Vereinbarung lediglich mit einem benachbarten Kreis oder mit einer benachbarten kreisfreien Stadt in Betracht (§ 2 Absatz 2 Satz 4, Absatz 5 Sätze 1 und 2 KrO NRW). Eine direkte Übertragung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung von einem Kreis auf eine kreisangehörige Gemeinde, die jedoch Gegenstand der von Ihnen vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist, sieht die KrO NRW hingegen nicht vor.

Ich möchte vorsorglich darauf hinweisen, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass die Gemeinde Jüchen und die Gemeinde Rommerskirchen gemäß § 4 Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) GO NRW ihrerseits mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht vereinbaren. Dies hätte ebenfalls zur Folge, dass der Rhein-Kreis-Neuss von der Erledigung der Aufgabe der unteren Bauaufsicht für das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen frei wird.

Eine praxisorientierte Lösung könnte darüber hinaus darin bestehen, dass der Rhein-Kreis-Neuss mit der kreisangehörigen Gemeinde Jüchen eine Zusammenarbeit unterhalb der Schwelle einer „echten" Aufgabenübertragung nach § 23 GkG NRW vertraglich vereinbart. Es bestehen insoweit keine durchgreifenden kommunalaufsichtlichen oder bauaufsichtlichen Bedenken dagegen, dass der Rhein-Kreis-Neuss sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde für das Gemeindegebiet von Rommerskirchen personeller und sächlicher Ressourcen der Gemeinde Jüchen bedient, solange die Zuordnung der Pflichtaufgabe als solche zum Rhein-Kreis-Neuss als gesetzlichem Aufgabenträger nach außen hin unberührt bleibt. Beispielsweise könnte sich der Kreis an den Kosten des im Bauamt der Gemeinde Jüchen eingesetzten technischen Fachpersonals mit der Maßgabe beteiligten, dass dieses Personal im vereinbarten Umfang auch Leistungen erbringt,

die im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe der unteren Bauaufsicht durch den Rhein-Kreis-Neuss anfallen.

Damit eine solche Vereinbarung unbeschadet der für Aufgabenübertragungen nach den §§ 23 ff. GkG NRW geltenden Einschränkungen getroffen werden kann, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Die Zuständigkeit und die Verantwortung für die rechtmäßige Erfüllung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung verbleiben uneingeschränkt bei dem gesetzlich vorgesehenen Aufgabenträger, also dem Rhein-Kreis-Neuss.

2. Der Kreis nimmt die maßgeblichen Verwaltungshandlungen mit Außenwirkung in eigenem Namen vor und ist in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unmittelbarer Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten (z.B. über die Erteilung einer Baugenehmigung) ist der Kreis Klagegegner.

3. Der Kreis bleibt in seiner Eigenschaft als untere Bauaufsichtsbehörde alleiniger Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden. Er hat durch geeignete Vereinbarungen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung dauerhaft sicherzustellen.

Im Übrigen fällt die Ausgestaltung entsprechender Vereinbarungen in den Bereich der Organisationshoheit der beteiligten Kommunen und unterliegt damit ihrer Gestaltungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. von Kraack)

Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht vom Rhein-Kreis Neuss durch die Gemeinde Jüchen

Zwischen der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Zum 1. Januar 2019 wird die Gemeinde Jüchen zur Stadt und erhält damit die Zuständigkeit für die Aufgabe der unteren Bauaufsicht. Ab diesem Zeitpunkt wäre der Rhein-Kreis Neuss in diesem Aufgabengebiet nur noch für die Gemeinde Rommerskirchen tätig. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird die Gemeinde Jüchen daher auch die Aufgaben der unteren Bauaufsicht für das Gemeindegebiet Rommerskirchen im Namen und im Auftrag des Rhein-Kreises Neuss wahrnehmen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ab 1. Januar 2019 nimmt die Gemeinde Jüchen im Namen und im Auftrag des Rhein-Kreises Neuss die Aufgaben der unteren Bauaufsicht nach § 60 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b) Landesbauordnung (BauO NRW) wahr. Die Durchführung der Aufgaben durch die Gemeinde Jüchen lässt die Rechte und Pflichten des Rhein-Kreises Neuss als Träger der Aufgabe unberührt.

(2) Die Gemeinde Jüchen verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der für den Rhein-Kreis Neuss durchzuführenden Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

(3) Soweit die Gemeinde Jüchen Aufgaben der unteren Bauaufsicht des Rhein-Kreises Neuss wahrnimmt, ist die entsprechende Fachabteilung der Gemeinde Jüchen Teil der Kreisverwaltung Neuss.

§ 2 Personalübernahme

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe „Untere Bauaufsicht“ für die Gebiete Jüchen und Rommerskirchen übernimmt die Gemeinde Jüchen das zum 31.12.2018 aktive Personal des Rhein-Kreises Neuss. Im Einzelnen:

- 3 Bauingenieure E 11
- 1 Bauingenieur A 10
- 1 Verwaltungskraft A 12
- 1 Verwaltungskraft E 6

(2) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung übernimmt der Rhein-Kreis Neuss diejenigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei Vertragsbeginn an die Gemeinde Jüchen für die Aufgabenerledigung in der Gemeinde Rommerskirchen übergeleitet worden sind. Sofern das vom Kreis übernommene Personal zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dienst der Gemeinde Jüchen steht, übernimmt der Kreis die zum Beendigungszeitpunkt für das Gemeindegebiet Rommerskirchen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Personalrücknahme erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

(3) Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen etc. erfolgen in eigener Verantwortung durch die Gemeinde Jüchen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden anteilig für die Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis getragen. Dies gilt auch für die Bestellung eines Amtsleiters.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet der Gemeinde Jüchen anteilig die Personal- und Sachkosten für das jeweils zum Stichtag 01.11. zur Aufgabenerledigung für die Gemeinde Rommerskirchen eingesetzte Personal. Darüber hinaus werden Kosten der künftigen Amtsleitung mit dem Anteil berücksichtigt, der für die untere Bauaufsicht anfällt. Derzeit wird ein Einsatz von 50 % geschätzt. In die Gesamtkosten fließen entsprechende Personal- und Sachkosten nach KGSt für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 mit ein. Für Registratur und Grundstücksteilungen werden außerdem 35 % einer E 06-Stelle in den Gesamtkosten berücksichtigt.

(2) Die Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ festgelegt. Für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes wird die Sachkostenpauschale angesetzt.

(3) Die nach Absatz 1 ermittelten Gesamtkosten der unteren Bauaufsicht werden im Verhältnis 60 zu 40 auf die Gemeinde Jüchen und Rommerskirchen aufgeteilt. Nach Ablauf einer dreijährigen Probezeit wird über die Bemessungsgrundlage neu verhandelt. Grundlagen können dann die erteilten Baugenehmigungen zum Stichtag 30.11. sein. Der Rhein- Kreis Neuss erstattet entsprechend den auf die Gemeinde Rommerskirchen entfallenden Anteil.

(4) Der Rhein- Kreis Neuss erstattet der Gemeinde einmalig die Implementierungskosten, die ihr durch die Übernahme der Durchführung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht vom Kreis entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen sowie Anschaffung von spezieller Büroausstattung wie Rollregale o.ä. für Zwischenarchiv und Archiv. Der Kreis erstattet die Gesamtkosten anteilig im Verhältnis 60 zu 40 bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Euro. Der Kreis erhält von der Gemeinde einen Nachweis über die angefallenen Kosten.

(5) Die von der Gemeinde Jüchen für die Gemeinde Rommerskirchen vereinnahmten Verwaltungsgebühren der unteren Bauaufsicht verbleiben zu einem Drittel bei der Gemeinde Jüchen. Hiermit sind alle besonderen Kosten (z.B. für Vorortpräsenz in Rommerskirchen) der Gemeinde Jüchen abgegolten. Die restlichen Einnahmen für die Gemeinde Rommerskirchen werden an den Rhein-Kreis Neuss ausgezahlt.

(6) Anpassungen des Personalbedarfs erfolgen in eigener Verantwortung durch die Gemeinde Jüchen im Einvernehmen mit dem Rhein- Kreis Neuss Die finanziellen Auswirkungen werden anteilig, wie in Absatz 3 geregelt, verteilt.

(7) Sollte die in § 1 beschriebene Leistung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Gemeinde Jüchen die Umsatzsteuer zuzüglich aller anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuelle rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

§ 4 Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

(2) Die in § 3 genannten Kosten werden der Gemeinde vom Kreis als Abschlag jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Haushaltsjahres erstattet.

(3) Über die Implementierungskosten erhält der Kreis von der Gemeinde einmalig eine gesonderte Rechnung mit abweichendem Zahlungsziel.

(4) Die Gebühreneinnahmen für die Gemeinde Rommerskirchen werden nach § 3 Absatz 5 anteilig an den Rhein-Kreis Neuss ausgezahlt. Endabrechnung und Erstattung erfolgen durch die Gemeinde Jüchen bis zum 28.02. des Folgejahres.

§ 5 Übergabe / Aktenbestand

(1) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, alle Auskünfte im Zusammenhang mit der Übernahme zu erteilen. Er übergibt seinen kompletten Aktenbestand bis zum 21.12.2018 an die Gemeinde Jüchen. Dies gilt auch für den digitalen Datenbestand.

(2) Alle am Baugenehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen des Rhein-Kreises Neuss wirken zeitgerecht und unterstützend mit.

(3) Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist und der Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss vernichtet die Gemeinde Jüchen die nicht mehr benötigten Akten unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für den digitalen Datenbestand.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Gemeinde Jüchen verarbeitet die vom Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur in dem für die Aufgabenerfüllung nach § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Umfang und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW.

(2) Die Gemeinde Jüchen verpflichtet sich, die ihr vom Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 7 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt zunächst für drei Jahre. Sofern die Vereinbarung nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich per Einschreiben gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch um drei weitere Jahre.

Für die Gemeinde Jüchen	Für den Rhein-Kreis Neuss
Jüchen, den _____	Neuss/Grevenbroich, den _____
_____	_____
Bürgermeister	Landrat

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.11.2018

36 - Straßenverkehrsamt

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 36/2995/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

I. Rechtslage:

Die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen werden nach § 51 Personenbeförderungsgesetz durch Rechtsverordnung festgesetzt. Zuständig dafür sind die Kreise und kreisfreien Städte. Bei der Festsetzung der Tarife ist zu überprüfen, ob diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen im Einklang stehen.

Vor einer Entscheidung über Änderungen sind die Gemeinden, die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Fachgewerkschaften und die Verkehrsbände zu hören.

Die Festsetzung erfolgt durch eine Rechtsverordnung, deren Rechtmäßigkeit vollständig vom Gericht überprüft werden kann.

Die derzeit geltenden Beförderungsentgelte sind am 16.12.2014 festgesetzt worden und am 01.01.2015 in Kraft getreten.

II. Antrag:

Am 07.08.2018 beantragte die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Änderungen des Taxitarifes:

Bisherige Regelung	**beantragte Regelung**
§ 4 Abs. 1 Unabhängig von der Anzahl der Beförderten sind zu berechnen:	§ 4 Abs. 1 Unabhängig von der Anzahl der Beförderten sind zu berechnen:

1.)	
a.) 2,75 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 53,76 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr	a.) 3,00 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 47,62 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr (Erhöhung: 9,1 %)
b.) 3,00 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 50 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr	b.) 3,30 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 45,45 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr (Erhöhung: 10 %)
2.)	
a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 53,76 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr	a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 47,62 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr (Erhöhung: 12,9 %)
b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 50 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr	b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 45,45 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr (Erhöhung: 10 %)
3.)	
a.) 0,10 € Warteentgelt je 18,95 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute	a.) 0,10 € Warteentgelt je 17,14 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute (Erhöhung: 10,5 %)
b.) 0,10 € Wartentgelt je 9,17 Sekunden ab der sechsten Minute	b.) 0,10 € Warteentgelt je 8,18 Sekunden ab der sechsten Minute (Erhöhung: 12,1 %)
4.)	
6,10 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis	6,70 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis (Erhöhung: 9,84 %)
5.) Der Tarif für die Wartezeit findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.	Der Tarif für die Wartezeit findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

Der Antrag der Tarifänderungen wird wie folgt von dem Antragssteller begründet:

> „Anlass für die Beantragung der Tarifanpassung in der dargestellten Höhe ist die zum 01.01.2017 in Kraft getretene gesetzliche Brutto-Mindestlohn-Erhöhung von 8,50 € pro Stunde auf 8,84 €, der auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Taxibetriebe gelten wird. Dieser Brutto-Mindestlohn wird zum 01.01.2019 um weitere 4 % auf 9,19 € und zum 01.01.2020 auf 9,35 € erhöht. Nach einer internen Erhebung des Antragstellers liegen die derzeit gezahlten Vergütungen bei rund 60 % der Gesamtkosten des Unternehmens. Es sei absehbar, dass die Unternehmen bei dem bestehenden Tarif ihren Beschäftigten diese Vergütung nicht zahlen können.

Auch das Gutachten der IHK Mittlerer Niederrhein aus dem Jahr 2010 zeigt auf, dass die Taxiunternehmen im Rhein-Kreis Neuss nicht rentabel arbeiten können. Dennoch wurde bei der letzten Tariferhöhung die im Gutachten empfohlene Erhöhung nicht vollständig umgesetzt.
Zwischenzeitlich ist ein neues Eichgesetz in Kraft getreten und die Gebühren bei den Eichämtern sind gestiegen. Ganz besonders kostenträchtig ist allerdings die Einführung der sogenannten Konformitätserklärung zu betrachten, welche für die Unternehmen bei der Zulassung eines neuen Fahrzeuges mit neuem Taxameter mehr als 500 % ausmachen. Seit dem 01. November 2016 ist bei Inbetriebnahme eines neuen Taxameters vorgeschrieben, dass es sich um einen sogenannten Fiskaltaxameter handeln muss. Die Kosten hierfür liegen höher als bei den Vorgängermodellen, das liegt unter anderem daran, dass zusätzliche Auslese- und Speichereinheiten angeschafft werden müsse.

Die Kosten für eine KFZ-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für ein Taxi liegen bei rund 7000,- Euro im Jahr bei einer Schadensfreiheitsquote von einhundert Prozent. Eine solche Quote ist allerdings in Unternehmen mit beschäftigtem Fahrpersonal fast nicht zu erreichen und wird in der Regel immer überschritten werden."

III. Entwicklung der Taxentarife und Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Die Taxitarife haben sich seit 1991 wie folgt geändert:

In Kraft getreten	Grundentgelt	Wegstreckenentgelt pro km
03.01.1991	3,00 DM	1,50 DM
22.10.1992	3,20 DM	2,00 DM
23.06.1994	3,40 DM	2,10 DM
01.06.1999	3,40 DM/ 3,60 DM	2,10 DM/ 2,30 DM
15.12.2000	3,60 DM/ 3,80 DM	2,30 DM/ 2,40 DM
01.11.2001	2,00 € (3,91 DM) Tag	1,30 €
01.11.2001	2,10 € Nacht	1,40 €
15.12.2007	2,10 € Tag	1,40 €
15.12.2007	2,30 € Nacht	1,50 €
01.11.2011	2,30 € Tag	1,55 €
01.11.2011	2,50 € Nacht	1,65 €
01.01.2015	2,75 € Tag	1,86 €
01.01.2015	3,00 € Nacht	2,00 €

Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren wurde am 08.09.2018 abgeschlossen.
Die Städte Neuss und Korschenbroich sehen ihre Belange nicht berührt.
Die Städte Grevenbroich, Dormagen und Meerbusch sowie die Gemeinden Rommerskirchen und Jüchen äußerten sich nicht zur Anhörung.
Die IHK Mittlerer Niederrhein und der Verband privater und gewerblicher Personenverkehr NW e.V. halten die beantragte Erhöhung auch in dieser Höhe für gerechtfertigt und betriebswirtschaftlich erforderlich.
Der Bundesverband Personenverkehr Taxi-Mietwagen e.V. sowie der Ver-di Ortsverband Neuss äußerten sich nicht zur Anhörung.
Nach Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Taxitarife vor. Aufgrund der stufenweisen Erhöhung des Brutto-Mindestlohnes bis einschließlich 01.01.2020 sowie der bestiegenen Kosten im Zuge des neuen Eichgesetzes ist

eine Erhöhung der Tarife notwendig, da ansonsten das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet wäre.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss stimmte in seiner Sitzung am 10.10.2018 der Verwaltungsvorlage mit der Empfehlung einer modifizierten Form zu. Dieser Empfehlung sollte aus Sicht der Verwaltung gefolgt werden.

Deshalb wird folgendes vorgeschlagen:

Bisherige Regelung	**Vorschlag der Verwaltung**
§ 4 Abs. 1 Unabhängig von der Anzahl der Beförderten sind zu berechnen:	§ 4 Abs. 1 Unabhängig von der Anzahl der Beförderten sind zu berechnen:
1.) a.) 2,75 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 53,76 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr	a.) 3,00 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 50 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr (Erhöhung: 7%)
b.) 3,00 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 50 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr	b.) 3,30 € Grundentgelt einschließlich der Wegstrecke von 45,45 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr (Erhöhung: 10%)
2.) a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 53,76 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr	a.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 50 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr (Erhöhung: 7%)
b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 50 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr	b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 45,45 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr (Erhöhung: 10%)
3.) a.) 0,10 € Warteentgelt je 18,95 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute	a.) 0,10 € Warteentgelt je 17,14 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute (Erhöhung: 10,5%)
b.) 0,10 € Wartentgelt je 9,17 Sekunden ab der sechsten Minute	b.) 0,10 € Warteentgelt je 8,18 Sekunden ab der sechsten Minute (Erhöhung: 12,1%)
4.) 6,10 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis	6,70 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis (Erhöhung: 9,84%)
5.) Der Tarif für die Wartezeit findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.	Der Tarif für die Wartezeit findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

Sofern der Antrag jetzt genehmigt werden sollte, werden bis zum Inkrafttreten seit der letzten Tarifanpassung rund 4 Jahre vergangen sein.

Bei der Erhöhung des Taxitarifes hat sich die Verwaltung wesentlich von dem Umstand der stufenweisen Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes bis zum 01.01.2020 auf eine Höhe von 9,35 € pro Stunde leiten lassen.
Das Inkrafttreten zum 01.02.2019 basiert auf der Mitteilung des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW, die einen Zeitraum von vier Wochen ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung zwecks Programmierung und Prüfung des Tarifs benötigt.

V. Kostenvergleichsbetrachtung

In einem vor geraumer Zeit vom Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Gutachten wird empfohlen, für eine Kostenvergleichsbetrachtung eine Fahrstrecke von 5 km zugrunde zu legen.

Danach ergibt sich folgende Betrachtung der Fahrtkosten nach dem Vorschlag der Verwaltung:

	bisheriger Tarif	beantragter Tarif	Vorschlag der Verwaltung
Tag	12,05 €	13,40 €	12,90 €
Erhöhung		11 %	7 %
Nacht/Sonn- und Feiertag	13,00 €	14,20 €	14,20 €
Erhöhung		9 %	9 %

Beschlussempfehlung:

B. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Verwaltungsvorlage zu und beschließt die nachstehende Rechtsverordnung.

R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 16.12.2014:

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGB1. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGB1. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 50 Abs. 3 der Kreisordnung am 19.12.2018 folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und

Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 20.07.1977, zuletzt geändert durch eine Rechtsverordnung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

a.) 3,00 € Grundentgelt einschließlich 50,00 m Wegstrecke in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
3,30 € Grundentgelt einschließlich 45,45 m Wegstrecke in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 50,00 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 45,45 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

c.) 0,10 € Warteentgelt je 17,14 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute

d.) 0,10 € Warteentgelt je 8,18 Sekunden ab der sechsten Minute

e.) 6,70 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderungen eines Großraumtaxis.

f.) Der Tarif für die Wartezeiten findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Inhalt:

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis je angefangenen Besetzkilometer
- in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr 2,00 €
- in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,20 €

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 27.11.2018

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 61/3010/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz NRW hat der Rhein-Kreis Neuss zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Nahverkehrsplan aufzustellen, der bei Bedarf fortzuschreiben ist. Der Nahverkehrsplan legt fest, wie sich der Nahverkehr mit Bussen, Stadtbahnen und Straßenbahnen im Kreisgebiet in den nächsten Jahren entwickeln soll. Er definiert die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und bildet die Grundlage für einen leistungsfähigen Nahverkehr.

Die Änderungen des Rechtsrahmens zum öffentlichen Personennahverkehr erfordern eine grundlegende Fortschreibung des bestehenden Nahverkehrsplans.

Daher hat der Kreisausschuss am 22.03.2017 das Verfahren zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans eingeleitet.

Nach intensiven Vorabstimmungen mit den Städten und Gemeinden sowie den Verkehrsunternehmen wurde der Entwurf des neuen Nahverkehrsplans im Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss am 12.06.2018 vorgestellt. Der Ausschuss hat einstimmig die Einleitung des offiziellen Beteiligungsverfahrens gem. § 9 ÖPNV-Gesetz NRW beschlossen.

Den kreisangehörigen Städte, Verkehrsunternehmen, Nachbaraufgabenträgern, Zweckverbänden (VRR, VRS, AVV sowie die KMN), Behindertenverbänden wurde mit Schreiben vom 13.06.2018 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01.08.2018 gegeben.

Dem Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss lagen die eingereichten Stellungnahmen in synoptischer Form vor. Die Kreisverwaltung wurde durch den Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss am 10.10.2018 beauftragt die sich aus dem offiziellen Beteiligungsverfahren ergebenden Änderungen in den Entwurf einzuarbeiten und anschließend dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der final überarbeitete Nahverkehrsplan ist als gedruckte Anlage beigefügt. Die Haltestelleneinzugsbereiche (Anlage 6.1) und die Liniensteckbriefe (Anlage 6.2) sind im Kreistagsinformationssystem abrufbar.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes in der vorliegenden Fassung vom 21. November 2018.

Anlagen:
A_Nahverkehrsplan_Rhein-Kreis-Neuss_Endfassung_final
B_NVP_Anlage_6-1_Haltestelleneinzugsbereiche_Endfassung
C_NVP_Anlage_6-2_Liniensteckbriefe

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 28.11.2018

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3012/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des durch das GEPA NRW novellierten Landespflegerechtes in Oktober 2014 haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurück erhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung" diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Den gemäß den gesetzlichen Vorgaben jährlich zu fassenden Beschluss hat der Kreistag am 15.12.2015, am 21.12.2016 und am 13.12.2017 erneut gefasst, um durchgehend über eine verbindliche Bedarfsplanung zu verfügen.

Die Verwaltung hat neben der Entwicklung des Angebotes die tatsächliche Auslastung der stationären Pflegeeinrichtungen regelmäßig abgefragt. Zum Stichtag 15.11.2018 waren 151 Plätze kreisweit nicht belegt.

Auslastungsmeldung der Pflegeeinrichtungen

Stichtag: 15.11.2018

	vorhandene Plätze	belegte Plätze	Saldo
Dormagen	548	535	+ 13
Grevenbroich	694	646	+ 48
Rommerskirchen	160	156	+ 4
Jüchen	191	180	+ 11
Kaarst	286	286	+ 0
Korschenbroich	321	288	+ 33
Meerbusch	554	536	+ 18
Neuss	1223	1199	+ 24
Gesamt RKN	**3977**	**3826**	**+ 151**

Eine Liste der in Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen ist in Anlage beigefügt. In Planung befinden sich 40 zusätzliche Plätze im Gebiet der Stadt Neuss.

Der Rückgang des Bestandes an Pflegeplätzen zum Vorjahr (- 25 Plätze kreisweit) beruht auf dem Abbau von Doppelzimmerplätzen im Rahmen der sogenannten 80:20-Regelung aus dem Wohn- und Teilhabegesetz. Berücksichtigt man diesen Einmaleffekt des Platzabbaus ist die Zahl der freien Plätze heute auf einem fast ähnlichen Niveau wie vor 2,5 Jahren (15.08.2016: 187 Plätze tatsächlich frei).

Auch im Jahr 2018 hat es erneut Anfragen und Interessenbekundungen von Investoren und Betreibern zur Errichtung neuer Pflegeeinrichtungen gegeben. Der Hinweis der Verwaltung auf die vom Kreistag verabschiedete Bedarfsplanung hat in allen Fällen dazu geführt, dass keines der angedachten Projekte konkret weiterverfolgt wurde.

Politik und Verwaltung haben im Jahr 2018 die Handlungsempfehlungen der vom ALP-Institut erstellten Örtlichen Planung diskutiert und mit deren Umsetzung begonnen. Es besteht Konsens, dass eine zukünftige „Verbindliche Bedarfsplanung" eine kommunenscharfe Betrachtung ermöglichen muss, um auf eine ausgewogene Verteilung stationärer Pflegeplätze im gesamten Kreisgebiet hinzuwirken und somit die nach wie vor spürbaren Fehlentwicklungen abzumildern, die sich in der Zeit vor dem gesetzlichen Instrument der Pflegebedarfsplanung ergeben haben.

Die Verwaltung hat nach entsprechender Beauftragung durch die Politik einen Folgeauftrag an das ALP-Institut erteilt, um die notwendige Datenbasis zu erhalten. Dies setzt voraus, dass dem ALP-Institut die aktuellsten Daten der Pflegestatistik von IT.NRW zugänglich sind. Nachdem dies bis Mitte November zu erwarten war hat IT.NRW jedoch mitgeteilt, diese Daten erst Mitte Dezember herausgeben zu können. Somit ist einer „verbindlichen Bedarfsplanung" mit kommunenscharfer Betrachtung noch in 2018 die Grundlage entzogen.

Sofern kein erneuter Beschluss des Kreistages über eine „verbindliche Bedarfsplanung" erfolgt wäre es allen Investoren und Interessenten möglich, ohne eine Bedarfsbestätigung der Verwaltung neue vollstationäre Pflegeeinrichtungen im gesamten Kreisgebiet zu projektieren und entsprechende Anträge bei der Verwaltung auf Abstimmung der Bauprojekte zu stellen. Dies würde selbst für den kurzen Zeitraum Anfang 2019 gelten, bis die notwendigen Daten als Grundlage für den entsprechenden Beschluss des Kreistages zur Verfügung stehen.

Um jeglicher Fehlentwicklung vorzubeugen wird seitens der Verwaltung empfohlen, für das Jahr 2019 zum jetzigen Zeitpunkt zunächst eine „verbindliche Bedarfsplanung" mit kreisweiter Betrachtung zu beschließen, und diesen Beschluss zum schnellstmöglichen Zeitpunkt aufzuheben und durch einen „verbindliche Bedarfsplanung" mit kommunenscharfer Betrachtung Anfang 2019 zu ersetzen, sobald IT.NRW das Datenmaterial zur Verfügung gestellt hat.

Der Beschlussvorschlag entspricht im Übrigen inhaltlich den bisherigen Beschlüssen des Kreistages der vergangenen 4 Jahre, basiert jedoch mit der „Pflegebedarfsplanung Rhein-Kreis Neuss" des APL-Instituts auf einer aktuelleren Datenbasis als in den Vorjahren. Durch die Formulierung des Beschlussvorschlages wird klargestellt, dass nicht nur die Prognosedaten zu der Entscheidung des Kreistages führen, sondern auch die reale Situation auf dem Angebotsmarkt.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.12.2018 mit dieser

Thematik und den Beschlussvorschlägen befasst, die Verwaltung wird in der Sitzung des Kreistages über das Ergebnis berichten.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das Gutachten „Pflegebedarfsplanung Rhein-Kreis Neuss" des ALP-Institutes, Hamburg, vom Dezember 2017 zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären. Der Kreistag stellt fest, dass der im Gutachten dargelegte Überhang an stationären Pflegeplätzen bei kreisweiter Betrachtung im November 2018 weiterhin tatsächlich gegeben ist.

Sobald die notwendigen Daten von IT.NRW dem ALP-Institut zur Verfügung stehen, um den Bedarf an Pflegeplätzen kommunenscharf für einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren darzustellen, kann dieser Beschluss aufgehoben und durch einen neuen Beschluss auf der dann aktuelleren validen Datenbasis ersetzt werden. Dieser Beschluss dient somit auf der Grundlage der Ergebnisse der „örtlichen Planung" auch der Sicherstellung einer zukünftig ausgewogeneren Verteilung von stationären Pflegeplätzen auf die kreisangehörigen Kommunen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten und diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 Abs. 1 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Kreistag beschließt des Weiteren, dass gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die im Rhein-Kreis Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlich verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist alleine der Gesamtbedarf im Rhein-Kreis Neuss. Der Kreistag wird im Prozess der Umsetzung des Beschlusses auf die Ausgewogenheit des Bedarfs in den Städten und Gemeinden achten. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:
Liste der Altenpflegeheime im Rhein-Kreis Neuss Stand 11_2018

Rhein-Kreis Neuss
Heimaufsicht

Liste der Einrichtungen der stationären Altenpflege im Rhein-Kreis Neuss

Stand: 11/2018

	Name	Anschrift	Telefon	Anzahl der Plätze
Dormagen	Alloheim Senioren-Residenz „Dormagen“	Virchowstraße 2, 41539 Dormagen	02133/25605-0	172
	Augustinus-Haus	Krefelder Str. 82, 41539 Dormagen	02133/2810-0	50
	Hausgemeinschaft am Augustinus-Haus	Krefelder Str. 82, 41539 Dormagen	02133/2810-0	34
	Caritashaus St. Josef	Conrad-Schlaun-Str. 18 b, 41542 Dormagen	02133/2967-0	87
	Seniorenzentrum Markuskirche	Weiler Straße 18 a 41540 Dormagen	02133/2660-5	80
	Caritashaus St. Franziskus	Conrad-Schlaun-Str. 18 41542 Dormagen	02133/2967-0	40
	Malteserstift St. Katharina	Dr. Geldmacher-Str. 24 41540 Dormagen	02133/5068-0	85
Grevenbroich	Albert-Schweitzer-Haus	Am Ständehaus 10, 41515 Grevenbroich	02181/605-1	135
	Seniorenzentrum Bernardus GmbH	Mathias-Esser-Straße 21 41515 Grevenbroich	02181/21340-00	80

	Seniorenstift „St. Josef“ Gustorf 1884	Dunantstr. 3, 41517 Grevenbroich	02181/29690	82
	Seniorenwohnstift St. Martinus	Klosterweg 1 41516 Grevenbroich	02181/228420	80
	Caritashaus St. Barbara	Montanusstr. 42, 41515 Grevenbroich	02181/238-00	80
	Seniorenzentrum Lindencarré Haus 1	Hundhausenstraße 11 41515 Grevenbroich	02181/4755-0	80
	Seniorenzentrum Lindencarré Haus 2	Hundhausenstraße 7 41515 Grevenbroich	02181/4755-3	57
	Seniorenhaus Lindenhof	Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich	02181/234-412/ 02181/234-413	100
Jüchen	Seniorenzentrum Haus Maria Frieden	Jakobusweg 1, 41363 Jüchen	02165/173-104	105
	Senioren-Park carpe diem	Garzweiler Allee 160 41363 Jüchen	02165/3762-0	86
Kaarst	Caritashaus St. Aldegundis	Driescher Str. 33, 41564 Kaarst	02131/66100	80
	Johanniter-Stift Kaarst	Am Sandfeld 35 41564 Kaarst	02131/4067-0	80
	Johanniter-Haus Kaarst	Ober´m Garten 20a, 41564 Kaarst	02131/4067-0	24
	Vinzenz-Haus	Wilhelm-Raabe-Str. 7, 41564 Kaarst	02131/79572-0	102

Korschenbroich	Seniorenhaus Korschenbroich	Freiheitsstr. 14, 41352 Korschenbroich	02161/47595-0	117
	Haus Tabita	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2, 41352 Korschenbroich	02161/5744-0	80
	Haus Timon	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 4, 41352 Korschenbroich	02161/5744-0	44
	Azurit Seniorenzentrum Korschenbroich	Hindenburgstraße 60 41352 Korschenbroich	02161/829718-0	80
Meerbusch	Caritashaus Hildegundis von Meer	Bommershöfer Weg 50, 40670 Meerbusch	02159/525-0	138
	Malteserstift St. Stephanus	Am Wasserturm 8-14, 40668 Meerbusch	02150/913-0	131
	Malteserstift St. Stephanus Fachbereich Wachkoma	Am Wasserturm 8-14, 40668 Meerbusch	02150/913-0	15
	Meridias Rheinstadt-pflegehaus Meerbusch I	Helen-Keller-Str. 9 40670 Meerbusch	02159/6941-0	74
	Meridias Rheinstadt-pflegehaus Meerbusch II	Helen-Keller-Str. 7 40670 Meerbusch	02159/6941-0	76
	Johanniter-Stift Meerbusch-Büderich	Schackumer Str. 10, 40667 Meerbusch	02132/135-108	120
Rommerskirchen	Caritashaus St. Elisabeth	Elisabethstraße 4, 41569 Rommerskirchen	02183/4175-0	80
	Senioren-Park carpe diem	Venloer Straße 20 41569 Rommerskirchen	02183/2330-0	80

Neuss	Fliedner-Haus	Gnadentaler Allee 15, 41468 Neuss	02131/165-0	76
	Heinrich-Grüber-Haus	Gohrer Str. 34, 41466 Neuss	02131/945-0	90
	St. Hubertusstift	Aurinstr. 2, 41466 Neuss	02131/7490-140	160
	Caritashaus St. Theresienheim	Theresienstr. 4-6, 41466 Neuss	02131/7183-0	105
	St. Josefs-Altenheim	Cyriakusstr. 62, 41468 Neuss	02131/38050	80
	Pflegeheim Herz-Jesu	Am Stadtarchiv 10a, 41460 Neuss	02131/76017-0	105
	Haus Nordpark	Neusser Weyhe 90, 41462 Neuss	02131/22809-50	121
	Kloster Immaculata	Augustinusstr. 46, 41464 Neuss	02131/9168-33	80
	Curanum Senioren-pflegezentrum Neuss	Friedrichstr. 2-6, 41460 Neuss	02131/7039-0	102
	Johannes von Gott Altenpflegeheim	Meertal 6, 41464 Neuss	02131/5291-500	120
	Elise-Averdieck-Haus	Wingender Straße 26 a 41462 Neuss	02131/7502120	24
	Alloheim Senioren-Residenz Neuss	Katharina-Braeckeler-Str. 6 41462 Neuss	02131/5962-0	80

	Haus St. Georg	Steinhausstraße 40 41460 Neuss	02131/52965-200	80

Rhein-Kreis Neuss

ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa

Neuss/Grevenbroich, 29.11.2018

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/3014/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Digitale Wirtschaft NRW - Beteiligung an der 2. Förderphase für den DWNRW Hub

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 (siehe anliegende Beschlussvorlage ZS5/1419/XVI/2016) einstimmig beschlossen, dass sich der Rhein-Kreis Neuss der regionalen Bewerbung der Landeshauptstadt Düsseldorf um einen der seinerzeit fünf im Rahmen des Förderaufrufs des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschriebenen DWNRW Hubs anschließt. Beschlossen wurde zudem, dass der Rhein-Kreis Neuss Gesellschafter einer für den DWNRW Hub Düsseldorf Rheinland zu gründenden Gesellschaft wird sowie dass sich für die Projektlaufzeit von 3 Jahren der Rhein-Kreis Neuss mit 20.000 EUR/p.a. an den Co-Finanzierungskosten des Förderprojektes beteiligt.

Am 02.11.2016 wurde die Digital Innovation Hub Düsseldorf / Rheinland GmbH gegründet. Der Rhein-Kreis Neuss hält an ihr 12 % (= 3.000 EUR) des Stammkapitals (25.000 EUR). Weitere Gesellschafter sind die Landeshauptstadt Düsseldorf, die Industrie und Handelskammer zu Düsseldorf sowie die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Mönchengladbach mbH (WFMG).

Die Förderprojektlaufzeit des DWNRW Hubs Düsseldorf Rheinland – durchgeführt durch die vorstehend gegründete GmbH – startete am 01.10.2016 und wird am 30.09.2019 enden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Arbeit der 6 landesweiten DWNRW-Hubs (Düsseldorf, Köln, Aachen, Bonn, Münster, Essen) evaluiert und ermöglicht den Hubs die Bewerbung auf eine 2. Förderphase über weitere 3 Jahre. Der zweite Förderaufruf wurde am 08.10.2018 veröffentlicht.

Die Bewerbung auf die zweite Förderphase musste bis zum 15.11.2018 eingereicht werden. Am 15.12.2018 erfolgt der Jury Pitch, bei dem die einzelnen Digital Hubs ihre jeweiligen Ziele für die Folgeförderung vorstellen. Ein möglicher Folgeförderbescheid über eine 2. Projektphase ist bereits terminiert auf den 23.12.2018.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, die IHK zu Düsseldorf und die WFMG unterstützen die Bewerbung der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH für eine 2. Förderphase und haben der Gesellschaft eine Co-Finanzierung im bisherigen Umfang auch für die weiteren Jahre der Folgeförderung zugesagt.

Der Beschluss des Kreistages vom 29.06.2016 sieht die Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss für maximal 5 Jahre vor (3 Jahre Förderlaufzeit plus Option für 2 weitere Jahre einer Verlängerung) vor. Da sich das Land statt für eine Optionsverlängerung um 2 Jahre auf den Erstantrag für ein neues Wettbewerbsverfahren für die vorgenannten Hubs auf eine neue 3 jährige Folgeförderung entscheiden hat, ergibt sich ein entsprechender Anpassungsbedarf auf den damaligen Beschluss.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Rhein-Kreis Neuss sich auch an der Folgeförderung des DWNRW Hubs Düsseldorf/Rheinland beteiligt, den Förderantrag der Digital Innovation GmbH Düsseldorf/Rheinland GmbH für die (Anschluss)Laufzeit vom 01.10.2019 bis 30.09.2022 unterstützt und sich im bisherigen Umfang mit einer Co-Finanzierung von 20.000 € / p.a. an dem Förderprojekt beteiligt.

Der „DigiHub" ist integraler Bestandteil der im Kreisausschuss am 19.09.2018 vorgestellte „Digitalisierungsstrategie: Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss". Die Arbeit des DigiHub ist ebenfalls in der vorgenannten Sitzung vorgestellt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag befürwortet, dass der Rhein-Kreis Neuss sich dem Projektantrag der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH für eine 2. Förderphase des DWNRW Hub Düsseldorf/Rheinland anschließt.
Die für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit vom 01.10.2019 bis 30.09.2022 benötigte Co-Finanzierung für das Förderprojekt (20.000 EUR/p.a.) wird aus dem Produkt 150.571.010 Wirtschaftsförderung bereitgestellt.

Anlagen:
Vorlage ZS5/1419/XVI/2016

Rhein-Kreis Neuss

ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa

Neuss/Grevenbroich, 02.06.2016

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/1419/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Digitale Wirtschaft – Beteiligung an der Bewerbung für den DWNRW HUB Düsseldorf/Rheinland

Sachverhalt:

In der von der Wirtschaftsförderung gemeinsam mit dem Region Köln/Bonn e.V. am 24.08.2015 in Schloss Dyck veranstalteten Konferenz „Wirtschaft 4.0 – An der Schwelle zur vierten industriellen Revolution! Wie profitiert der Mittelstand?" skizzierten und diskutierten Experten mit Unternehmen bereits ein Zukunftsszenario für „das Unternehmen von morgen – in der digitalen Welt".

Wirtschaft/Industrie bzw. Mittelstand 4.0, Internet of Things, Maschine zu Maschine Kommunikation (M2M), Disruptive Innovationen sind Schlagwörter einer sich verändernden digitalen Wirtschaftswelt. Über alle Wirtschaftsbranchen hinweg erfasst die Digitalisierung so gut wie alle Unternehmen; vom produzierenden Großkonzern bis zum serviceorientierten Mittelständler. Zugleich bietet die Digitalisierung jungen Start-Ups erfolgsversprechende Geschäftsmodelle mit Wachstumsperspektiven.

Die sich hier ergebenden Chancen und Potentiale zu nutzen gelingt allerdings nicht von selbst. Industriebetriebe; Mittelständler und Gründer müssen sich vielmehr umfassend selbst updaten, müssen herausfinden, wie etwa Wirtschaft 4.0 bzw. Mittelstand 4.0 in ihrem Unternehmen funktionieren kann.

Der Rhein-Kreis Neuss ist Heimatstandort von rd. 29.000 (über 99 % klein– und mittständisch geführten) Unternehmen; eine Vielzahl davon im produzierenden Gewerbe. Unternehmen, die heute bereits Verantwortung für rd. 140.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon rd. 25.000 Arbeitsplätze in der Industrie tragen.

Für den Rhein-Kreis Neuss als - nach dem BIP je Erwerbsstätigen - wirtschaftsstärkstem Kreis in Nordrhein–Westfalen und zweitstärkstem Kreis des Landes nach der aktuellen Studie zum Zukunftsatlas 2016 steht die fortschrittliche und zukunftsfeste Entwicklung von Wirtschaft und Unternehmen sowie hierüber die Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen am Standort in hoher Priorität von Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung.

Der Rhein-Kreis Neuss in direkter Nachbarschaft zu den rheinischen Oberzentren Landeshauptstadt Düsseldorf und Köln ist Teil der wirtschaftlich prosperierenden Rheinregion, welcher auch weiterhin sehr gute Zukunftsperspektiven vorhergesagt werden.

Wettbewerbsfähigkeit zu bewahren oder - besser noch - seine unternehmerischen Marktchancen zu verbessern, bedeutet, sich neuen Herausforderungen in einer globalisierten Weltwirtschaft und in einem immer schnelleren Wandel zu stellen.

Die Veränderung durch die Digitalisierung ist einer der unumkehrbaren Megatrends, denen sich Betriebe wenn nicht schon heute praktiziert, spätestens schon in sehr naher Zukunft werden stellen müssen, um ihr Geschäftsmodell am Markt und damit die Arbeitsplätze im Unternehmen zu sichern.

Damit die digitale Transformation gelingt, benötigt es einen wirtschaftlichen Rahmen und ein Umfeld, welche diese Prozesse begünstigen und fördern. Dazu zählt ein flächendeckendes breitbandiges schnelles Internet ebenso wie der Zugang zu Innovationen.

Gemeinsam mit der IHK Mittlerer Niederrhein hat die Wirtschaftsförderung im 1. Quartal d.J. Unternehmen befragt „Wie digital ist der Niederrhein und damit auch der Rhein-Kreis Neuss?"

Dabei bestätigen über 65 % der an der Befragung teilnehmenden Unternehmen, dass sich Deutschland und damit die deutsche Wirtschaft im Übergang zur 4. industriellen Revolution befindet. In einer Selbsteinschätzung sehen sich aber nur rd. 50 % der Betriebe gut vorbereitet auf das Zeitalter der Digitalisierung, ihre eigene Wirtschaftsbranche sehen diese Betriebe gar nur zu 20 % gut vorbereitet.
In einer Gesamteinschätzung zur Bedeutung der „Digitalen Wirtschaft" sehen 75 % der Betriebe ihre Branche zwar vor großen Herausforderungen; gleichzeitig werten aber 9 von 10 Betrieben die Digitalisierung als Chance für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Bei der Frage, welche Hemmnisse die Unternehmen sehen, wenn es um die Umsetzung geht, stehen folgende Argumente im Vordergrund:

- ⇨ Fehlende Transparenz über den wirtschaftlichen Nutzen
- ⇨ Offene Fragen in der IT-Sicherheit und im Know-How Schutz
- ⇨ Fehlender Erfahrungsaustausch über Best Practises
- ⇨ Fehlende Anknüpfung mit den bestehenden Produktions-/Geschäftskonzepten

Zu der Frage, welche Unterstützung sich die Unternehmen wünschen, stellen die Unternehmen folgende Anforderungen:

- ⇨ Zugang zu einer Plattform für den Austausch von Ideen, Projekte und Partnerschaften
- ⇨ Zugang zu fachlicher Information
- ⇨ Austauschplattform über Best Practise

Auch das Land Nordrhein Westfalen räumt der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft eine besondere Priorität für seine Standortentwicklung ein.
Über den getätigten **Förderwettbewerb „DWNRW-Hubs – Regionale Plattformen für die Digitale Wirtschaft in NRW –„** startete das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW einen Aufruf, bis zu fünf sog. Digitale Hubs im Bundeland NRW zu gestalten und zu stärken. Der Fördertaufruf ist als Anlage beigefügt.

Zielrichtung der DWNRW Hubs ist es, einerseits die innovationsbasierenden Unternehmens-Start-Ups in NRW zu fördern und diese anderseits zu einer Drehscheibe für Kooperationen und zur Zusammenarbeit von Start-Ups, Mittelstand und Industrie werden zu lassen. Die Digitalen Hubs in NRW sollen die Digitale Transformation in Mittelstand und Industrie fördern und Plattform sein für den Zugang zu Informationen und praxisnahen Beispielen über die Themen der „digitalen Welt".

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist an den Rhein-Kreis Neuss mit dem Interesse an einer gemeinsamen regionalen Bewerbung um einen der fünf avisierten DWNRW-Hubs herangetreten. Unterstützt durch das Wirtschaftsinstitut Prognos AG wurde dazu die Bewerbung für die Landeshauptstadt Düsseldorf vorbereitet. Diese wurde zum 1. Juni 2016 fristgemäß beim Projektträger Jülich eingereicht.

Die Region Düsseldorf bewirbt sich hier als Standort für einen der fünf digitalen Hubs in Nordrhein-Westfalen. Im Zentrum der Düsseldorfer Bewerbung stehen die Anbahnung und das Management von Kooperationen zwischen Startups, Mittelstand und Industrie rund um digitale Themen sowie ein Acceleratorenprogramm für digitale Startups.

Ziel der Initiative ist es, Impulse für die Digitalisierung der regionalen Wirtschaft zu setzen. Der DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland ergänzt mit seinen Angeboten und Leistungen das bestehende digitale Ökosystem und schafft einen klaren Mehrwert für uns und für die Region. De Rhein-Kreis Neuss möchte diese Initiative gemeinsam mit weiteren Partnern der Region unterstützen.

Eine Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss soll im Kontext einer verstetigten regionalen Zusammenarbeit beim Thema Wirtschafsförderung insbesondere hiesigen kleinen und mittelständischen Unternehmen die Zugangsmöglichkeit zu den Entwicklungen und Technologien der sog. „Digitalen Transformation" schaffen.

In der praktischen Arbeit soll über die projektbeteiligten Gebietskörperschaften mit ihren Wirtschaftsförderungen bzw. über deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften eine regionale Kommunikations- und Aktivitätsschnittstelle mit dem DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland für die Wirtschaft entstehen, die den Unternehmen Zugang und Unterstützung bietet für die Einführung zukunftsfähiger digitaler Technologien.

In der weiteren Perspektive der Projektbeteiligung soll sich auch die Ausführung und Etablierung eines sog. Co Working Space im Rhein-Kreis Neuss ergeben. Auf diesen sollen die Innovationsförderung der Gründerscene, die Fachkräftesicherung durch die Bindung universitärer Talente sowie die internationale Positionierung in Verbindung mit dem DWNRW-Hub Düsseldorf inhaltlich und räumlich auch auf den Rhein-Kreis Neuss übergehen. An diesem und weiteren Orten im Rhein-Kreis Neuss sollen so mit dem DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland gemeinsame Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung der „Digitalen Wirtschaft" durchgeführt werden.

Der Rhein-Kreis Neuss hat mit den weiteren Partnern der Bewerbung um den DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland ein gemeinsames Interesse, dass unsere Unternehmen in erreichbarer räumlichen Nähe an den avisierten Möglichkeiten eines der landesweit etablierten 5 Digitalen Hubs partizipieren können, was gleichzeitig intendiert, dass unsere pulsierende Wirtschaftsregion im Metropolraum Rheinland nicht von den innovativen Entwicklungen und technologischen Fortschritten der „Digitalen Wirtschaft" abgeschnitten wird.

Neben dem Rhein-Kreis Neuss wird die Düsseldorfer Bewerbung in ihrer regionalen Ausrichtung von insgesamt vier Industrie- und Handelskammern der Region (Düsseldorf, Mittlerer Niederrhein, Niederrheinische IHK, IHK Wuppertal) sowie von den verschiedenen Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Kreises Mettmann sowie der kreisfreien Städte Mönchengladbach und Krefeld unterstützt.

Eine Kurzpräsentation zur inhaltlichen Ausrichtung sowie zur Organisationsform der Bewerbung für den DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland liegt anbei.

Das Land NRW setzt für ein erfolgreiches Bewerbungsverfahren voraus, dass für den „Digitalen Hub" eine sog. Inkubatorgesellschaft gegründet wird. Diese Gesellschaft kann in einem strukturierten Umfeld von weiteren Akteuren (Institutionen, Regionen, Wirtschaft, Forschung etc.) unterstützt werden.

Im Falle des positiven Ausgangs der Bewerbung der Landeshauptstadt Düsseldorf für den DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland beabsichtigt der Rhein-Kreis Neuss Gründungsmitglied in der sich für den DWNRW Hub Düsseldorf/Rheinland formierenden Gesellschaft zu werden. Die einzelnen Gesellschafter des „DWNRW Hub DUS/Rheinland" tragen bis zu 20.000 EUR/Jahr, damit bis zu 60.000 EUR über die angestrebte Projektlaufzeit von 3 Jahren, in die Gesellschaft bei.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag befürwortet, dass sich der Rhein-Kreis Neuss der regionalen Bewerbung der Landeshauptstadt Düsseldorf um einen der fünf im Rahmen des Förderaufrufs des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschriebenen DWNRW-Hubs anschließt.

Er beschließt, dass im Erfolgsfall der Bewerbung der Rhein-Kreis Neuss Gesellschafter einer für den DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland zu gründenden Gesellschaft wird.

Die für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit (3 Jahre) benötigte Co-Finanzierung für das Förderprojekt (20.000 EUR/p.a.) werden aus den Produkten 150.571.011 Europabüro und 150.571.010 Wirtschaftsförderung des Kreishaushaltes bereitgestellt.

Anlagen:
Aufruf_DWNRW-Hubs
DWNRWHUB_DUS

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 08.11.2018

40 - Amt für Schulen und Kultur

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2968/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Errichtung und Änderung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Rhein-Kreis Neuss darauf hingewiesen, dass für einige Bildungsgänge an den Berufskollegs die Erhöhung der Zügigkeit beantragt werden muss, da in einigen Jahrgangsstufen über die bestehende Genehmigung hinaus zusätzliche Klassen errichtet wurden. Im Einzelnen betrifft dies folgende Bildungsgänge:

a) Dualer Bildungsgang für Tischlerinnen und Tischler am BBZ Neuss-Hammfeld (APO BK Anlage A1.1)

Erhöhung von einem Zug auf zwei Züge

b) Dreijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht im Fachbereich Informatik (Ausbildung Informationstechnischer Assistentinnen und Assistenten und Vermittlung der Fachhochschulreife) am BBZ Neuss-Hammfeld (APO BK Anlage C1 i. V. mit C4)

Erhöhung von drei auf vier Züge

c) Zweijährige Berufsfachschule (Vermittlung des schulischen Teils der Fachhochschulreife im Fachbereich Technik/Naturwissenschaften, fachlicher Schwerpunkt Elektrotechnik) am BBZ Neuss-Hammfeld (APO BK Anlage C2)

Erhöhung von drei auf vier Züge

d) Dreijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung (Ausbildung staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistentinnen und Assistenten und Vermittlung der Fachhochschulreife) am BBZ Neuss-Weingartstraße (APO BK Anlage C4)

Erhöhung von einem Zug auf zwei Züge

Handlungsbedarf besteht auch bei folgendem Bildungsgang:

Dualer Bildungsgang Bauten- und Objektbeschichter am BBZ Neuss-Hammfeld

Errichtung und gemeinsame Beschulung mit dem dualen Bildungsgang Maler und Lackierer

Auszubildende im Beruf Maler und Lackierer, die voraussichtlich das Ausbildungsziel nicht erreichen werden, haben die Möglichkeit, in den Beruf Bauten- und Objektbeschichter zu wechseln. Bei gemeinsamer Beschulung müssen sie nicht die Berufsschule wechseln. Derzeit betrifft dies 5 Schüler. Die Ausbildung zum Maler und Lackierer dauert drei Jahre, die Ausbildung zum Bauten- und Objektbeschichter zwei Jahre.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 04.10.2018 dem Kreistag einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass ab dem Schuljahr 2018/2019

1. die Zügigkeit folgender Bildungsgänge erhöht wird:

a) Dualer Bildungsgang für Tischlerinnen und Tischler am BBZ Neuss-Hammfeld (APO BK Anlage A1.1)

Erhöhung von einem Zug auf zwei Züge

b) Dreijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht im Fachbereich Informatik (Ausbildung Informationstechnischer Assistentinnen und Assistenten und Vermittlung der Fachhochschulreife) am BBZ Neuss-Hammfeld (APO BK Anlage C1 i. V. mit C4)

Erhöhung von drei auf vier Züge

c) Zweijährige Berufsfachschule (Vermittlung des schulischen Teils der Fachhochschulreife im Fachbereich Technik/Naturwissenschaften, fachlicher Schwerpunkt Elektrotechnik) am BBZ Neuss-Hammfeld (APO BK Anlage C2)

Erhöhung von drei auf vier Züge

d) Dreijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung (Ausbildung staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistentinnen und Assistenten und Vermittlung der Fachhochschulreife) am BBZ Neuss-Weingartstraße (APO BK Anlage C4)

Erhöhung von einem Zug auf zwei Züge

2. am BBZ Neuss-Hammfeld der duale Bildungsgang Bauten- und Objektbeschichter errichtet und gemeinsam mit dem dualen Bildungsgang Maler und Lackierer beschult wird (APO BK Anlage A1.1).

Rhein-Kreis Neuss

40 - Amt für Schulen und Kultur

Neuss/Grevenbroich, 07.12.2018

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3034/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Errichtung eines Beruflichen Gymnasiums für Technik, Fachlicher Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften, am BBZ Neuss-Hammfeld

Sachverhalt:

Das BBZ Neuss-Hammfeld beantragt die Errichtung eines Beruflichen Gymnasiums für Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften.

In diesem neuen Bildungsgang können sich Schülerinnen und Schüler frühzeitig im technischen Berufsfeld, das auf die Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik aufbaut, orientieren und qualifizieren. Für Jugendliche, die die Sekundarstufe I erfolgreich abgeschlossen haben, kann dieser Bildungsgang eine Alternative zur gymnasialen Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule sein. Innerhalb von drei Jahren erwerben sie am Beruflichen Gymnasium sowohl die allgemeine Hochschulreife als auch berufliche Kenntnisse, die eine gute Basis für ein Studium oder eine berufliche Ausbildung bieten. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist der neue Bildungsgang nicht nur für die Jugendlichen interessant, sondern auch für die Wirtschaft.

Der Bildungsgang ergänzt das bisherige Angebot des Berufskollegs, insbesondere das Berufliche Gymnasium für Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt Elektrotechnik. Da der Bereich der Elektrotechnik in der Fachrichtung Ingenieurwissenschaften enthalten ist, kann mittelfristig der Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums mit der Fachrichtung Elektrotechnik in den neu einzurichtenden Bildungsgangs Berufliches Gymnasium mit der Fachrichtung Ingenieurwissenschaften überführt werden.

Der Kreistag hatte den neuen Bildungsgang auf Empfehlung des Schulausschusses bereits in seiner Sitzung am 16.12.2014 beschlossen. Der Antrag des Kreises auf Genehmigung des Bildungsgangs wurde seinerzeit vom Schulministerium abgelehnt, da der Bildungsgang als Schulversuch geführt wurde, der auf 10 Schulversuchsschulen begrenzt und auf fünf Jahre angelegt war. Mittlerweile ist der Schulversuch abgeschlossen, so dass der Bildungsgang auch über die Schulversuchsschulen hinaus errichtet werden kann.

Der Bildungsgang soll zunächst einzügig mit der Option der Zweizügigkeit angeboten werden.

Der Schulausschuss hat am 06.12.2018 über die Errichtung des Bildungsgangs beraten und dem Kreistag einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass am BBZ Neuss-Hammfeld (Schulnummer 172686) zum Schuljahr 2019/2020 ein Berufliches Gymnasium für Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften errichtet werden soll. Der Bildungsgang soll einzügig mit der Option der Zweizügigkeit geführt werden.

Rhein-Kreis Neuss

40 - Amt für Schulen und Kultur

Neuss/Grevenbroich, 07.12.2018

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3035/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Regionales Bildungsnetzwerk

Sachverhalt:

In 50 der 53 kreisfreien Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen bestehen Regionale Bildungsnetzwerke. Im Rhein-Kreis Neuss wurde bisher kein Regionales Bildungsnetzwerk eingerichtet.

Die derzeitige Landesregierung hat sich für die Bildungsnetzwerke ausgesprochen. Ein nach Hinweisen aus dem Schulausschuss redaktionell überarbeitetes Konzept für ein Regionales Bildungsnetzwerk im Rhein-Kreis Neuss ist als **Anlage 1** beigefügt.

Am 05.11.2018 hat die Bürgermeisterkonferenz über das Regionale Bildungsnetzwerk beraten. Die Städte und Gemeinden vertraten die Auffassung, dass schon heute die Abstimmung zwischen den Kommunen gut funktioniere und deswegen aus ihrer Sicht kein zusätzlicher Bedarf bestehe.

Die Auffassung der Städte und Gemeinden steht im Widerspruch zu der Initiative ihrer kommunalen Spitzenverbände, die jüngst in einer Gemeinsamen Erklärung mit dem Ministerium für Schule und Bildung NRW die Bedeutung der Bildungsnetzwerke „zur Förderung guter Bildungsbiografien von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Nordrhein-Westfalen" hervorgehoben haben (**Anlage 2**).

Der Schulausschuss hat in den vergangenen Jahren mehrfach über die Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes beraten – zuletzt in der Sitzung am 07.12.2018.

In der Sitzung wurde empfohlen, über die endgültige Zusammensetzung der Bildungskonferenz und des Lenkungskreises erst nach Votum der Bildungskonferenz zu entscheiden. Anschließend hat der Schulausschuss dem Kreistag mit großer Mehrheit empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes.

Anlage 1 - Regionales Bildungsnetzwerk Konzept 12.2018
Anlage 2 - Reg. Bildungsnetzwerke Gemeins. Erklärung MSB - kommun. Spitzenverbaende 12.2018

Ö 18

Stand: 07.12.2018

Entwurf

Regionales Bildungsnetzwerk im Rhein-Kreis Neuss

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

B. Definition Bildungsnetzwerk

C. Bisherige Zusammenarbeit im Rhein-Kreis Neuss

D. Aufgabenbestimmung für den Rhein-Kreis Neuss

E. Verfahren zur Einführung Bildungsnetzwerk

F. Organisation

G. Kosten

A Allgemeines

Bereits im Jahr 2009 beschäftigte sich der Schulausschuss auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion in seiner 17. Sitzung mit der Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Rhein-Kreis Neuss. Damals hatten 25 der 53 Kreise und kreisfreien Städte im Land Nordrhein-Westfalen Kooperationsverträge für die Einrichtung Regionaler Bildungswerke abgeschlossen. Nachdem sich der Schulausschuss in verschiedenen Sitzungen mit dem Thema befasst hatte, wurde die Absicht des Kreises, ein Regionales Bildungsnetzwerk zu errichten, auch in der Bürgermeisterkonferenz diskutiert.

Letztlich hat der Rhein-Kreis Neuss zunächst davon abgesehen, ein Regionales Bildungsnetzwerk für den Rhein-Kreis Neuss zu initiieren.

Zwischenzeitlich hat das Land Nordrhein-Westfalen mit 50 von 53 Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen zur Einrichtung Regionaler Bildungsnetzwerke getroffen.

Ziel der Vereinbarungen ist es, alle kommunalen, schulaufsichtlichen und gesellschaftlichen Kräfte vor Ort zur Unterstützung von Schulen zu bündeln. Durch Regionale Bildungsnetzwerke soll die Idee eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses über alle Altersgrenzen hinweg, welches schulisches und außerschulisches Lernen in den Mittelpunkt stellt, gefördert werden. Eine systematische Kooperation der Bildungs-, Erziehungs- und Beratungssysteme in der Bildungsregion soll eine bestmögliche Förderung von Kindern und Jugendlichen garantieren. Regionale Bildungsnetzwerke ermöglichen eine wirksame und effiziente Form der Kommunikation und Kooperation zwischen Schulen und ihren Bildungspartnern vor Ort, zwischen Kommunen und Schulaufsicht. Aus 35 Bildungsregionen liegen bereits Evaluationsberichte vor, die in einer Expertise von Professor Rolff „Auswertung der Evaluation und Empfehlung zur Weiterentwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke in Nordrhein-Westfalen" zusammengefasst wurden.
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat nach der Veröffentlichung die Verwaltung erneut gebeten zu prüfen, ob nicht auch für den Rhein-Kreis Neuss ein Bildungsnetzwerk eingerichtet werden kann.

Aufgrund des Evaluationsberichts hat sich herausgestellt, dass auch schlank aufgestellte Bildungsnetzwerke leistungsfähig sind.

In seiner Sitzung am 06.02.2017 beauftragte der Schulausschuss die Verwaltung, Gespräche mit den Städten und Gemeinden zur Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes zu führen.

Am 15.03.2017 wurde das Thema in der Konferenz der Schuldezernentinnen und Schuldezernenten im Rhein-Kreis Neuss besprochen. Dabei wurde vereinbart, dass die Schuldezernentenkonferenz ein Konzept erarbeitet, welches der Bürgermeisterkonferenz vorgelegt werden soll. Neben dem Rhein-Kreis Neuss erklärten sich die Städte Neuss und Dormagen zur Mitarbeit bereit. Eine erste Sitzung fand am 28.06.2017 statt.

Das erarbeitete Konzept wurde in der Sitzung des Schulausschusses am 19.10.2017 vorgelegt und in den Sitzungen am 15.02.2018, 29.05.108 und 04.10.2018 beraten.

B Definition regionales Bildungsnetzwerk

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das eigenverantwortliche Gestalten des Unterrichts, der Erziehung und des Schullebens der Schulen gestärkt, um die schulindividuellen und darüber hinaus die regionalen Belange angemessener für eine erfolgreiche und zukunftsfähige Schulentwicklung berücksichtigen zu können. Insoweit soll diese gemeinsame Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen für das Schul- und Bildungswesen mit allen beteiligten Partnern weiter ausgebaut und vertieft werden. Ziel soll es dabei für alle Kinder und Jugendlichen sein, die Lernsituation und die Bildungschancen zu verbessern. Der Auf- und Ausbau regionaler Bildungsnetzwerke soll es ermöglichen, alle an Bildung beteiligten Akteure einzubeziehen, um Beratungs- und Unterstützungssysteme vor Ort effizient und nachhaltig zum Wohl der Kinder und Jugendlichen nutzen zu können.

Das regionale Bildungsnetzwerk soll dabei institutionell übergreifend die Schulen bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützen, indem alle für die Bildung Verantwortlichen ein gemeinsames Forum erhalten. So sollen Kooperationen entstehen, die die in der Region bestehenden bildungspolitischen, arbeitsmarktpolitischen und sozialpolitischen Frage- und Problemstellungen erleichtern. Die regionalen Bildungsnetzwerke dienen der Ermittlung des regionalen schulischen und außerschulischen Weiterbildungsbedarfs, der Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Bildungsträger, der Verbesserung der Transparenz des Bildungsangebotes und der Entwicklung neuer Förder- und Bildungskonzepte.

Ziel ist eine bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen zu initiieren oder zu intensivieren, indem sich Bildungspartner vernetzen. Ein Ausbau der vorhandenen Kooperationen und Vernetzungsstrukturen auf kommunaler Ebene soll damit dem Informationsaustausch und der Verbesserung der Planung zwischen den Bildungsbereichen dienen.

C Bisherige Zusammenarbeit im Rhein-Kreis Neuss

Schon heute existiert im Rhein-Kreis Neuss eine Zusammenarbeit verschiedenster Träger. Auf schulischer Ebene wurden folgende Projekte exemplarisch aus dem Rhein-Kreis Neuss gemeldet:

- **Wirtschaft pro Schule**
  Wirtschaft pro Schule ist eine Kooperationsgemeinschaft, die das Ziel verfolgt, Schülerinnen und Schüler über Berufe zu informieren, um auf diesem Weg den Entscheidungsprozess der Jugendlichen bei der Gestaltung ihrer Arbeits- und Berufsbiographie zu verbessern.
  Partner aus der Wirtschaft und aus den Schulen haben sich im Rahmen des Austausches verpflichtet, dass in den Schulen zu verabredeten Zeiten Experten aus den Betrieben in den Unterricht eingebunden werden. In den meist achten und neunten Klassen sowie in den Projektwochen der Oberstufe der teilnehmenden Schulen werden Ausbildungsberufe, Studienmöglichkeiten und deren Anforderungsprofile vorgestellt.

- **ZDI**
  Im Rahmen des ZDI-Zentrums unterstützt der Rhein-Kreis Neuss die Initiative des Landes „Zukunft durch Innovation", die auf die Förderung des naturwissenschaftlich technischen Nachwuchses abzielt. Ziel ist es, ein Miteinander von Schulen, Unternehmen und Hochschulen zu schaffen, welches den Stellenwert von Naturwissenschaft und Technik im Bereich der Bildung nachhaltig verbessert und damit das Interesse an technischen und naturwissenschaftlichen Berufen fördert. So sollen die im Rhein-Kreis Neuss über den Schulalltag hinaus reichenden Fördermaßnahmen in diesem Bereich unterstützt und durch eigene Projekte und Initiativen ergänzt werden.

- **Werkstattjahr**
  Das neue Werkstattjahr wird sich als niedrigschwelliges Berufsvorbereitungsprogramm in die Übergangsangebote im Rahmen von KAoA einreihen und die guten Elemente aus altem Werkstattjahr und Produktionsschule zusammenführen. Das neue Werkstattjahr führt die Jugendlichen schrittweise an das Ziel einer Integration in den Arbeitsmarkt heran, im Idealfall über die Herstellung der Ausbildungsreife und die anschließende Aufnahme einer Berufsausbildung.

  Stipendium für Migranten
  Junge Migranten, die ein gutes bis sehr gutes Abitur im Rhein-Kreis Neuss erlangen, können sich um das Migranten-Stipendium des Rhein-Kreises Neuss bewerben.

  Es richtet sich an begabte und leistungsbereite junge Menschen im Rhein-Kreis Neuss, die im Ausland geboren sind und trotz schwieriger Startbedingungen erfolgreich und sozial engagiert ihre Schullaufbahn im Rhein-Kreis Neuss mit einem (Fach-) Abitur abgeschlossen haben. Das Migranten-Stipendium des Rhein-Kreises Neuss beinhaltet eine finanzielle Förderung von monatlich 300 Euro für einen Bachelor- bzw. Master-Studiengang. Der Kreis organisiert darüber hinaus ein Stipendiaten-Begleitprogramm.

- **Kompetenzteam**
  Im Kompetenzteam beim Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss wird in jedem Jahr im Bereich der Lehrerfortbildung ein umfangreiches Programm mit vielen Moderatorinnen und Moderatoren zu den unterschiedlichsten Themen erstellt, und damit wertvolle Unterstützung für die Schulen vor Ort und die dort tätigen Pädagogen geleistet.

- **Schulschwänzen**
  In einem Arbeitskreis unter Moderation des Schulpsychologischen Dienstes wurden von Vertretern der Jugendämter, des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss, der Polizei und der Ordnungsämter Regelungen entwickelt, um für den Umgang mit dem Thema Schulschwänzen und seine Folgen zu sensibilisieren. So wurde eine Handlungsempfehlung für Schulen im Rhein-Kreis Neuss bei Schulschwänzen erstellt.

- **KAoA**

  Seit dem Schuljahr 2014/15 beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss an der Landesinitiative KAoA - Kein Abschluss ohne Anschluss - einem einheitlichem und systematischen Übergangssystem von der Schule in Ausbildung und/oder Studium. Dieses wird schrittweise aufbauend an allen allgemeinbildenden, weiterführenden Schulen

eingeführt, um die Jugendlichen frühzeitig mit einer gezielten Orientierung bei der Berufs- und/oder Studienwahl und beim Eintritt in das Berufsleben zu unterstützen.

Ziel ist es, den Jugendlichen nach der Schule nahtlos eine Anschlussperspektive für eine Berufsausbildung oder ein Studium zu eröffnen und dadurch den Jugendlichen unnötige Warteschleifen zu ersparen. Realistische Einblicke in Anforderungen und Erwartungen der angestrebten Übergänge sollen vorzeitige Abbrüche von Ausbildungsverhältnissen und Studiengängen vermeiden.

- **Runder Tisch Integrationsfachdienst**
  Auf Initiative des Integrationsfachdienstes Rhein-Kreis Neuss hat sich ein Arbeitskreis Übergang Schule Beruf gebildet, der sich am 22.04.2009 konstituierte. Ziel ist es, in enger Zusammenarbeit mit Schulen, Eltern, Betrieben und ggf. der Agentur für Arbeit ein institutionsübergreifendes Netzwerk für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen und Menschen in WFB's, die geeignet sind auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, zu schaffen.

- **Kommunales Integrationszentrum Rhein-Kreis Neuss**
  Durch gezielte Maßnahmen will das KI dazu beitragen, dass Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen leichter Kontakt zueinander finden und Integration gelingt. Migrationsarbeit wird in erster Linie in den acht kreisangehörigen Kommunen „vor Ort" geleistet. Das multikulturelle und multiprofessionelle Team des KI Rhein-Kreis Neuss arbeitet in Ergänzung und Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den sonstigen in der Migrationsarbeit tätigen Netzwerkpartnern und ist beratend tätig.
  Das KI wird sowohl vom Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) als auch vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) des Landes NRW gefördert.
  Das als Stabsstelle direkt dem Landrat bzw. Kreisdirektor zugeordnete Kommunale Integrationszentrum Rhein-Kreis Neuss (KI) ist allgemein für die kreisweite Beratung, Qualifizierung und Vernetzung im Themenfeld Integration von Migranten zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Seiteneinsteigerberatung
  - Förderung der durchgängigen sprachlichen Bildung
  - Systemische Beratung, Qualifizierung und konzeptionelle Unterstützung
  - Förderung und Unterstützung der Elternarbeit und Elternbildung
  - Beratung der Schulen zum Thema „Interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung"
  - Verankerung und Koordinierung des Programms „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" auf Kreisebene
  - Qualifizierungen zum Thema „Gewaltprävention und Konfliktmanagement" bzw. „Deeskalations- und Sozialkompetenztraining"
  - Auslobung eines Integrationspreises
  - Federführung für das BMBF-Programm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit"
  - „KOMM-AN NRW"● BMBF-Bundesprogramm Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Qualitätszirkel OGS auf Kreisebene
Unter Federführung der Fachberatung OGS der Schulaufsicht treffen sich regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter aller örtlichen, seit 2010 existierenden Qualitätszirkel im Rhein-Kreis Neuss (Schulleitungen, Trägervertreter, päd. Personal, kommunale Steuerung). Dieser erarbeitet Empfehlungen für die Arbeit vor Ort (z.B. Verzahnung Unterricht und außerunterrichtliche Angebote, Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen, Verankerung des Ganztags in den Schulprogrammen usw.).

- **Kompass D**
  Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss ein eigenbestimmtes Leben durch berufliche Integration zu ermöglichen, ist Ziel der Initiative Kompass D.
  Träger der Maßnahme sind die Stadt Neuss und der Rhein-Kreis-Neuss; finanziert wird das Projekt durch Spenden aus der Neusser Wirtschaft.

- **Neusser Brücke**

  Ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 10 -12 an Gymnasium, der Jahrgänge 11 – 13 an Gesamtschulen sowie der gymnasialen Oberstufe der Berufskollegs in Neuss mit Unterstützung des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss und der Werhahnstiftung.

  Schwerpunkt des Angebotes ist die verlässliche und individuelle Begleitung und Unterstützung bei der Berufsfindung und der beruflichen Eingliederung.

  Im Rahmen der Begleitung werden Perspektiven und Ziele entwickelt, Hindernisse gemeinsam abgebaut und passgenaue gangbare Lösungswege erarbeitet.

- **Neusser Weg**

  Ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene aus Neuss, Meerbusch, Kaarst und Korschenbroich

  Schwerpunkt des Angebots ist die individuelle Begleitung und Unterstützung bei der beruflichen Orientierung. Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene werden beim Übergang von der Schule in den Beruf sowie der beruflichen Eingliederung unterstützt. Neben der praktischen Orientierung in Lehr- und Übungswerkstätten (Kaufmännisch/Verkauf, Soziales/Pflege, Hotel/Gastronomie, Lager/Handel, Friseur/Kosmetik, Metall, Holz) werden im Rahmen der Begleitung Perspektiven und Ziele entwickelt, Hindernisse gemeinsam abgebaut und passgenaue Lösungswege erarbeitet.

  Gemeinsames Projekt vom Rhein-Kreis Neuss und Jobcenter, welches durchgeführt wird vom Berufsförderungszentrum Schlicherum, Berufshilfe e.V. der Awo und dem Bildungszentrum der Kreishandwerkerschaft.

Stadt Meerbusch

Kooperation offene Ganztagsgrundschule
Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem mit der Betreuung beauftragten Träger der freien Jugendhilfe, OBV Meerbusch, unter Beteiligung des Schulträgers wird der freie Träger von den Grundschulen beteiligt und umgekehrt. Es finden zudem regelmäßige Sitzungen von Schulvertretern und Vertretern des freien Trägers, ggf. unter Beteiligung des Schulträgers statt. Es werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen organisiert / wahrgenommen.

Kooperation Stadtbibliothek - Meerbusch Gymnasium
Neben der Bibliothek im Stadtteil Büderich und den Ortsteilbibliotheken in Osterath und Lank nimmt die Schulbibliothek des Meerbusch Gymnasiums in Strümp Aufgaben einer Stadtteilbibliothek wahr. Im Gegenzug unterstützt die Stadtbibliothek die Schulbibliothek in fachlicher Weise.

Bücherthemenkisten
Die Stadtbibliothek hält für die Grundschulen, die keine eigenen Schulbibliotheken größeren Umfangs besitzen, Bücherthemenkisten vor. Deren Inhalt wird in Absprache mit den Grundschulen zusammengestellt. Die Kisten werden dem Unterricht entsprechend im Wechsel an die städtischen Grundschulen für längere Zeiträume ausgeliehen.

Busschule, ohne Gewalt stark, Busbegleiter
Dieses Kooperationsprojekt der Schulverwaltung und Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Meerbusch, der städtischen weiterführenden Schulen, der Rheinbahn, der Kreispolizeibehörde Neuss und des Stadtelternrates wird seit siebzehn Jahren jedes Jahr durchgeführt. Ziel ist die Verhinderung von Unfällen auf dem Schulweg mit öPNV.
Alle Fünftklässler nehmen direkt nach dem Übergang in die fünfte Klasse am Unfallverhütungsprojekt Busschule teil.
Alle Schüler der siebenten Jahrgangsstufe nehmen am Gewaltpräventionsprojekt "Ohne Gewalt stark!" teil.

Für Schüler ab der achten Jahrgangsstufe besteht für Fahrschüler die Möglichkeit, sich als Busbegleiter zu melden und sich entsprechend ausbilden zu lassen. Sie unterstützen ihre Schulkameraden und die Busfahrer während der Busfahrten helfend und Rat gebend. Diese Busbegleiter-Schüler wirken nicht zuletzt durch ihr Vorbild an Civilcourage (Ehrenamt).

Arbeitskreis Schülertransport
Er setzt sich zusammen aus den Beauftragten der Schulen, den Zuständigen der Schulverwaltung und der Verwaltung des Jugendamtes, dem Vertreter des Verkehrsträgers Rheinbahn, dem örtlich zuständigen Beamten der Polizei, einem Vertreter des Stadtelternrates sowie bei Bedarf einem Vertreter der Straßenverkehrsbehörde. Er tagt viermal im Jahr, um sich abzustimmen und gemeinsame Probleme zu lösen.

Stadt Kaarst

Schulschwänzen
Zum Thema Schulschwänzen hat die Stadt Kaarst seit mehreren Jahren eine eigene Fachkraft am Schulstandort der Hauptschule in Büttgen installiert, auf die alle Kaarster Schulen zurückgreifen können.

Arbeitskreissitzungen Schulsozialarbeit
Die Stadt Kaarst finanziert für alle weiterführenden Schulen, die in ihrer Trägerschaft liegen, Schulsozialarbeiter. Die vier Schulstandorte in Kaarst verfügen über mindestens eine Vollzeitstelle. Hier finden unter Beteiligung der Schulverwaltung kontinuierliche Arbeitskreissitzungen Schulsozialarbeit statt. Hinzugezogen werden auch die über das TZ-Glehn beschäftigten BuT- Schulsozialarbeiter, die ihre Arbeit an den Kaarster Grundschulen verrichten sowie die an Kaarster Schulen tätigen Schulsozialarbeiter die über die Schulen (Geld statt Stelle) angestellt sind.

Förderung und Unterstützung der Elternarbeit und Elternbildung
Im Rahmen der Förderung und Unterstützung der Elternarbeit und Elternbildung hat sich bereits vor Jahren in der Stadt Kaarst eine Arbeitsgemeinschaft der Kaarster Schulpflegschaften gebildet. Die Schulverwaltung unterstützt diese durch Bereitstellung von Besprechungsräumen und ist im engen Kontakt zu der Vorsitzende/den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die als beratende Mitglieder in den Schulausschuss der Stadt Kaarst berufen worden sind.

Sozialkompetenztraining
In Kooperation mit dem städtischen Jugendamt finden in den Kaarster Schulen bzw. für die Kaarster Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen zum Sozialkompetenztraining statt.

Qualitätssicherung
Ein weiteres Netzwerk in Kaarst sind die kontinuierlichen Sitzungen zur Qualitätssicherung in Schule und Kita sowie offener Ganztagsschule.

Stadt Neuss

Netzwerk ProVier
Das Netzwerk ProVier ist eine Kooperation zwischen Grundschulen und Jugendhilfe zur Unterstützung von Eltern und Kindern in vier besonders belasteten Sozialräumen. Schwerpunkt ist die Zusammenarbeit von Einrichtungen im Sozialraum insbesondere im Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule, die Verbesserung der Zusammenarbeit mit Eltern, die Entwicklung von Maßnahmen zur Elternbildung und zur Bildungsteilhabe von Kindern.

Federführend sind das Jugendamt der Stadt Neuss und das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss. Beteiligte Partner sind vier Grundschulen und 18 Kindertageseinrichtungen ergänzt durch verschiedene Verbände und Beratungsdienste der Stadt Neuss und des RKN. Zur Unterstützung der Arbeit im Übergang sind drei SozialarbeiterInnen und eine Psychologin tätig.

Schulwerkstätten
Schulwerkstätten gelten als „Projekte zur Vermeidung schulischen Scheiterns" und werden unter dieser Bezeichnung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW bezuschusst.
In Neuss werden zwei Schulwerkstätten für unterschiedliche Zielgruppen u.a. mit städtischen Mitteln gefördert:

a) Die **Schulwerkstatt "Blitz"** als Kooperationsprojekt der Comenius-Gesamtschule –, dem Kinder- und Jugendzentrum „Kontakt Erfttal" in Trägerschaft des Sozialdienst Katholischer Männer Neuss e.V. und der Stadt Neuss. Die Grundidee besteht darin, dass durch die Kombination von handwerklichem und schulischem Lernen und einer intensiven sozialpädagogischen Betreuung Jugendlichen (7./8.Schuljahr), die aus unterschiedlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können oder wollen, der Weg zurück in den Regelunterricht ermöglicht werden soll. Die Betreuung erfolgt durch ein Team aus Sozialpädagogen des Trägers und Lehrern der betreffenden Schule.

b) Die **Schulwerkstatt des Kolping-Bildungswerks** richtet sich an Jugendliche im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht (10. Pflichtschuljahr) aus Schulen im gesamten Stadt-, teilweise auch Kreisgebiet, für die im regulären Unterricht das Erreichen eines Schulabschlusses aussichtslos erscheint.
Die Jugendlichen werden von ihren Herkunftsschulen für die Förderung am „außerschulischen Lernort" beurlaubt und in den Unterrichts- und Werkräumen des Kolping-Bildungswerks in Theorie und Praxis auf die Anforderungen einer Ausbildung bzw. des Berufslebens vorbereitet. In einzelnen Fällen ist die Vorbereitung auf die Prüfung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich.

Fachkraft für Berufsorientierung
Kooperationsprojekt der Maximilian-Kolbe-Schule, des Diakonischen Werks Neuss und der Stadt Neuss
Ziel der Maßnahme ist der Aufbau einer systematischen Berufsorientierung und -vorbereitung in der Schule beginnend bereits mit der Klasse 7. Es ist beabsichtigt, eine effektive Kooperationsstruktur mit bereits vorhandenen Akteuren (z.B. der Berufsberatung der Arbeitsagentur) zu entwickeln. Sämtliche Aktivitäten der Schule auf dem Gebiet der Berufsvorbereitung werden aufeinander abgestimmt:

- Verbesserung der Qualität der Firmenkontakte und -partnerschaften
- Qualitätsmanagement im Bezug auf die Durchführung der Praktika
- Konzeptionierung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsreife

Im Zuge der Auflösung der Maximilian-Kolbe-Schule ist sukzessiv ein Wechsel an die Comenius-Gesamtschule vorgesehen.

Berufsparcours
Die Stadt Neuss führt seit mehreren Jahren regelmäßig den Berufsparcours in Zusammenarbeit mit dem Technikzentrum Minden durch. Hier wird für Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig der Klasse 9 die Möglichkeit geboten, sich in verschiedenen Berufsfeldern zu erproben und Kontakt zu den teilnehmenden Firmen aufzunehmen (Praktikumsstelle bzw. Ausbildungsplatz). In Form eines Rundganges stellen Firmen an einzelnen Stationen spezifische Tätigkeiten vor und geben den Schülerinnen und Schülern den Raum sich zu erproben.

D. Aufgabenbestimmung für den Rhein-Kreis Neuss

Letzlich legen der Lenkungskreis und die Bildungskonferenz die Schwerpunkte für die Arbeit des Bildungsnetzwerkes fest. Mögliche Schwerpunkte könnten sein:

a) Bestandsanalyse der Bildungslandschaft im Rhein-Kreis Neuss

Zur weiteren Sicherung und Entwicklung von Angeboten und Qualität im Bildungswesen ist es notwendig, dass eine kontinuierliche, systematische und umfassende Erfassung von Bildungsdaten und damit eine verlässliche Beurteilung der Situation und der Perspektiven im Bildungswesen erstellt wird.
Derzeit ist es sehr schwierig, alle Angebote im Bildungswesen zu erfassen, da dies größtenteils lediglich im Gebiet der jeweiligen kommunalen Schulträger geschieht. Hinzu kommen die vielfältigen von Schulen individuell gestalteten Angebote. Auch werden Schülerinnen und Schüler in ihrem Übergang von Kita zur Grundschule, zu weiterführenden Schu-

len, bis hin zum beruflichen Werdegang nicht kreisweit erfasst. Die verschiedenen bestehenden Datensysteme wie zum Beispiel die Statistik der Agentur für Arbeit, die Statistiken der Kammern und die Schulstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen sollten ebenso wie alle Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler für den Rhein-Kreis Neuss erfasst und systematisiert werden. Nur auf Basis einer solchen Datenanalyse wird es möglich sein, ein umfassendes, passgenaues Bildungsangebot für den Rhein-Kreis Neuss zu erstellen.

b) Qualitätsentwicklung im Offenen Ganztag

Seit 2010 existiert ein Qualitätszirkel OGS unter Federführung der Fachberatung OGS der Schulaufsicht im Rhein-Kreis Neuss. Hier treffen sich regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter aller örtlichen Qualitätszirkel im Rhein-Kreis Neuss. Im Qualitätszirkel werden Empfehlungen für die Arbeit vor Ort z. B. Verzahnung Unterricht und außerunterrichtliche Angebote, Verankerung des Ganztages in den Schulprogrammen, etc. erarbeitet.
Wünschenswert wäre eine kommunal übergreifende Steuerungsgruppe im Rhein-Kreis Neuss, die die Qualitätsentwicklung aller Offenen Ganztagsschulen im Rhein-Kreis Neuss koordiniert, Schwerpunkte abstimmt und Entwicklungsprozesse steuert. Dabei sollte außer den Grundschulen auch die Ganztagssituation in der Sekundarstufe betrachtet werden.
Ziel ist es, eine nachhaltige Unterstützung und eine qualitativ gute Etablierung der OGS im Rhein-Kreis Neuss zu erhalten und damit gemeinsame Qualitätsstandards zu erzielen. Angesichts der knappen personellen und finanziellen Ressourcen jeder Kommune könnten so Synergieeffekte erzielt werden und in einem Qualitätskatalog übergreifende fachliche Standards für die Arbeit in OGS definiert werden. Dies sollte ebenfalls Ziel des Bildungsnetzwerkes sein.

c) Individuelle Förderung

Die Menschen sind mit ihrem Wissen und Können die wichtigste Ressource für die Zukunft. Um eine bestmögliche Bildungslandschaft im Rhein-Kreis Neuss zu erhalten, ist es deshalb wichtig, allen Kindern und Jugendlichen eine umfassende Bildung und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Daher sollte neben den institutionellen Bildungseinrichtungen – Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit und –bildung – auch die Bildungswelt Familie und die interkulturelle Bildung in den Blick genommen werden. Dabei sollten die klassischen Übergänge von Kita - Schule; Primar – Sekundarstufe sowie Schule – Beruf/Studium eine zentrale Bedeutung haben. Aber auch die Integration, Inklusion, Begabten- und Benachteiligtenförderung könnten im Hinblick auf die bestmögliche Förderung von Kindern und Jugendlichen untersucht werden.

Gemeinsam mit dem Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss, dem Schulpsychologischen Dienst, den Jugendämtern und Jugendhilfebüros, den Volkshochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen soll ein Konzept entwickelt werden, wie Eltern, aber auch Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen im Hinblick auf Fördermöglichkeiten im schulischen aber auch außerschulischen Bereich unterstützt werden können, um Kindern eine ihren Möglichkeiten und Begabungen entsprechende Förderung zu ermöglichen .
Ziel sollte es sein, einen optimalen Übergang innerhalb der Schullaufbahn zu ermöglichen und durch die Einbeziehung weitere Einrichtungen (Theater, Musikschulen etc.) die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu begleiten.

d) Schulentwicklung unter Berücksichtigung von Inklusion und Integration

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung haben Schulträger das Recht und die Pflicht, in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Bedürfnisses Schulen zu errichten und fortzuführen (§ 78 Abs. 4 Schulgesetz NRW). Dabei berücksichtigt die Schulentwicklungsplanung das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, -arten, -größen und –standorten. Zu berücksichtigen sind die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens und das Schulwahlverhalten von Eltern und daraus abzuleiten die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes (§ 80 Abs. 5 Schulgesetz NRW). Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen und Schulgrößen zu gewährleisten (§ 81 Schulgesetz NRW). § 80 Schulgesetz NRW verpflichtet Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände soweit sie Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Diese soll der Sicherung eines gleichmäßigen inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes in allen Landesteilen dienen.
Dabei sind alle Schulträger verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf einen regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planung in ihren Rechten betroffen sein können. Die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs sind zu berücksichtigen.
Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planung zu unterrichten.
Während noch vor einigen Jahren von stark sinkenden Schülerzahlen ausgegangen wurde, hat sich dieser Trend in den letzten zwei Jahren geändert. Aufgrund steigender Geburtenzahlen und der Zuweisung von Flüchtlingen ist für die Zukunft mit steigenden Schülerzahlen zu rechnen.
Im Hinblick auf steigende Schülerzahlen wird sich auch in der Zukunft verstärkt die Frage nach einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung stellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der auslaufenden Haupt- und Realschulen und der vom Gesetzgeber geforderten Erhaltung einer vielfältigen Schullandschaft.
Um eine optimale Schulentwicklungsplanung für das gesamte Gebiet des Rhein-Kreises Neuss zu erhalten, sollte die regionale Abstimmung und Zusammenarbeit optimiert und systematisiert werden. Als Planungsraum sollte das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss festgelegt werden. Als umfassendes regionales Abstimmungsinstrument könnten regionale Schulplanungskonferenzen dienen.

E. Verfahren zur Einführung Bildungsnetzwerk

Zur Einführung des Bildungsnetzwerkes wird vorgeschlagen,

1. das Benehmen mit der Bürgermeisterkonferenz herzustellen,
2. einen entsprechenden Kreistagsbeschluss herbeizuführen,
3. eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land zu schließen und
4. ein regionales Bildungsbüro einzurichten.

F. Organisation

Die Organisation des Bildungsnetzwerkes soll einerseits schlank gehalten, andererseits so aufgebaut werden, dass alle Akteure effektiv bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages unterstützt werden können. Dabei sollten alle bereits bestehenden Institutionen auf Kreisebene wie z. B. das Kommunale Integrationszentrum, die Kommunale Koordination KAoA, der Schulpsychologische Dienst, ZDI, Inklusionsbüro und Jugendärztlicher Dienst unter dem Dach des Regionalen Bildungsnetzwerks einbezogen werden. Folgende Besetzung wird vorgeschlagen:

a) Regionale Geschäftsstelle:

- 1 Lehrerstelle:	A 13
- ½ Stelle Geschäftsführung	E 10
- ½ Stelle Sekretariat	E 5

b) Lenkungskreis:

1 - Schuldezernent des Rhein-Kreises
1 - Vertretung regionale Geschäftsstelle
9 - Vertretungen der Städte und Gemeinden und des Rhein-Kreises Neuss
1 - eine Schulleitung als Vertreter der Schulen
1 - ein Vertretung des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss
2 - zwei Vertretungen der Lehrerschaft aus unterschiedlichen Schulformen

c) Regionale Bildungskonferenz:

1 - Schuldezernent Rhein-Kreis Neuss als Vorsitzender
1 Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss
3 - Schulleitungen Gesamtschule
3 - Schulleitungen Gymnasium
1 - Schulleitung Realschule
4 - Schulleitungen Grundschule
1 - Schulleitung Hauptschule
1 - Schulleitung aus Förderschulen
1 Schulleitungen BBZ
1 - Vertreter der Internationale Schule am Rhein in Neuss gGmbH
6 - Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Stadt Neuss, der Stadt Meerbusch, der Stadt Dormagen, der Stadt Kaarst, der Stadt Grevenbroich und des Rhein-Kreises Neuss
8 - Kindertagesstätte: je Kommune ein Vertreter
1 - Agentur für Arbeit
1 - IHK
1 - Kreishandwerkerschaft: ein Vertreter
1 - ARGE: ein Vertreter
1 - Vertreter des Vereins igll
2- Vertreter der Lebenshilfen im Rhein-Kreis Neuss
1 - Schülervertretung
1 - Elternvertretung
1 - Arbeitskreis der Wirtschaftsförderer im Rhein-Kreis Neuss

1 - Vertretung des Kompetenzteams
1 - Vertretung des Gesundheitsamtes
9 - Vertretung der Schulträger, jeweils Vorsitzende der Schulausschüsse
1 - Vertretung der Volkshochschule
1 - Vertretung der Weiterbildungseinrichtungen
1 - Vertretung der staatlich anerkannten Ersatzschulen im Rhein-Kreis Neuss
1 - Vertretung der Religionsgemeinschaften
1 - Vertretung der Oberen Schulaufsicht
1- Vertretung des Kreissportbundes.

G. Kosten
Mit folgendem jährlichen Aufwand wird für das Bildungsnetzwerk gerechnet:

a) Personalkosten:

Regionale Geschäftsstelle:	Lehrer A 13	0 €
	½ Stelle E 10	35.500 €
	½ Stelle E 5	23.400 €
b) Sachkosten jährlich		15.000 €
Gesamt:		**73.900 €**

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Landkreistag Nordrhein-Westfalen · Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen · Regionale Bildungsnetzwerke Nordrhein-Westfalen · Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Beste Bildung für Nordrhein-Westfalen gemeinsam gestalten – in gemeinsamer Verantwortung gute Bildungschancen vor Ort ermöglichen – 10 Jahre Regionale Bildungsnetzwerke

Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Schule und Bildung und der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2008 haben sich das damalige Ministerium für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, mit der Entwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke ein sichtbares Zeichen für die gemeinsame Verantwortung für gelingende Bildungsbiografien von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen zu setzen. In staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft wurde der Grundstein für bedarfsorientierte und somit vielfältige Entwicklungen der eigenverantwortlichen Schulen und ihren Partnern im Bildungsbereich in den Städten, Kreisen und Gemeinden des Landes gelegt.

Beste Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist das Ziel aller gemeinsamen Anstrengungen im Bildungsbereich. Beste Bildung entsteht im gemeinsamen Handeln und in gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten vor Ort: den Schulen, den Lehrerinnen und Lehrern, den Eltern, den Kommunen als Schul-, Jugend- und Sozialhilfeträger, den Schulaufsichtsbehörden, den Bildungs- und Weiterbildungsträgern und den Anbietern für außerschulisches Lernen bis zu den Hochschulen.

In den zurückliegenden zehn Jahren haben die Regionalen Bildungsnetzwerke gezeigt, dass sie ein wichtiger und grundlegender Bestandteil qualitätsorientierter, inhaltlich breit aufgestellter und somit präventiver Bildungsarbeit sein können. Mit ihrer Arbeit leisten die Regionalen Bildungsnetzwerke – bei Wahrung der Verantwortlichkeit kommunaler Schulträger für ihre Schulen - einen wichtigen Beitrag für erfolgreiche Bildungsbiografien, für Partizipation und Teilhabe, für Inklusion und Integration. Erfolgreiche Bildungsregionen bedeuten u. a. zufriedene Eltern sowie eine Stärkung der Wohnquartiere und haben gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

Regionale Bildungsnetzwerke haben mit dazu beigetragen, datenbasierte Steuerung im Bildungsbereich in den Kommunen zu etablieren. Durch sie hat die neue Aufgabe Bildungsmanagement in den Kommunen Einzug gehalten. Mit dieser Stärkung der Verbindung von innerer und äußerer Schulentwicklung hin zu einer gemeinsamen Verantwortung für „Bildung in der Region“ haben die Kommunen eine neue Rolle angenommen und erbringen neue Formen der Dienstleistungen im Bildungsbereich. Umgekehrt lassen sich Bildungseinrichtungen des Landes auf regionale Kooperationen ein und öffnen sich ihrem lokalen Umfeld. In regionalen Schulaufsichtskonferenzen werden schulformübergreifende Entwicklungen mit allen Beteiligten erörtert.

Regionale Bildungsnetzwerke zählen zu den Seismografen für die thematisch-inhaltliche Weiterentwicklung des Bildungssystems. Neue Herausforderungen, Notwendigkeiten und Entwicklungen zeigen sich zunächst vor Ort. Schulen, Schulaufsichtsbehörden und kommunale Schulträger haben durch die Arbeit in den Regionalen Bildungsnetzwerken einen erweiterten Überblick über Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort – sie können notwendige Veränderungs- und Weiterentwicklungsprozesse noch besser anstoßen und konkret handeln. Das Ministerium für Schule und Bildung und die kommunalen Spitzenverbände wollen auch zukünftig die hier ge-

wonnenen Erkenntnisse in ihre Arbeit einfließen lassen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmöglich unterstützen.

In der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Landesprogrammen wie z. B. den Kommunalen Integrationszentren und den Kommunalen Koordinierungsstellen für „Kein Abschluss ohne Anschluss“ kommt den Regionalen Bildungsnetzwerken eine besondere Bedeutung zu. Bereits vorhandene Kooperations- und Vernetzungsstrukturen aller Bildungsakteure aus Land und Kommune müssen unter Beachtung von Effizienzgesichtspunkten weiter systematisch ausgebaut werden, um den Informationsaustausch, die Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbereichen zu intensivieren und zu verbessern. Allein durch ihre staatlich-kommunale Aufstellung sind die Regionalen Bildungsnetzwerke prädestiniert, die verschiedenen Angebote in der Region zu bündeln und strategische Entscheidungen unter Einbeziehung der kommunalpolitischen Gremien zu vereinbaren. Die erfolgreiche Arbeit der Regionalen Bildungsnetzwerke ist ein gutes Beispiel für eine gewachsene staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft. Sowohl das Ministerium für Schule und Bildung wie auch die kommunalen Spitzenverbände erkennen dabei auch den Bereich der Weiterbildung als einen wichtigen Bildungsträger an.

Das Ministerium für Schule und Bildung und die kommunalen Spitzenverbände als Vertretung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen bekräftigen die Ziele der Regionalen Bildungsnetzwerke, wie sie im Kooperationsvertrag im Jahr 2008 festgelegt wurden, und unterstreichen ihre Bedeutung zur Förderung guter Bildungsbiografien von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Nordrhein-Westfalen:

- Das regionale Bildungsangebot des Bildungsstandortes dient dazu, eine bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, die vorhandenen Personal- und Sachressourcen optimal einzusetzen und eine horizontale und vertikale Vernetzung der Bildungspartner zu initiieren oder zu intensivieren.
- Die Schul- und Unterrichtsentwicklung an allen Schulen in der Bildungsregion wird gestärkt und ausgebaut, indem ein angemessenes Beratungs- und Unterstützungssystem auf kommunaler Ebene angeboten bzw. weiterentwickelt wird.
- Die bereits vorhandenen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen werden auf kommunaler Ebene mit allen Bildungsakteuren systematisch ausgebaut, um den Informationsaustausch, die Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbereichen und den damit verbundenen Aufgaben zu intensivieren und damit zu verbessern.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2018

Ministerium für Schule und Bildung
Nordrhein-Westfalen

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 04.12.2018

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 61/3024/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 30.11.2018 zum Thema "Bürgerfreundliche Kooperation des Kreises Neuss und des Kreises Kleve mit den Flughäfen Weeze und Düsseldorf"

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag begehrt die Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürger Gemeinschaft - Die Aktive die Gründung eines Arbeitskreises „Bürgerfreundliche Kooperation der Kreise Neuss und Kleve mit den Flughäfen Weeze und Düsseldorf".

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu dem vorliegenden Antrag ist zunächst festzustellen, dass den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Wirtschaftsakteuren im Rhein-Kreis Neuss mit den Verbindungen ab den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Weeze ein überdurchschnittlich gutes Flugangebot bereitgestellt wird. Die genannten Flughäfen agieren hierbei als eigenständige Marktteilnehmer im Rahmen der generell dezentral aufgestellten Flughafeninfrastruktur im Land Nordrhein-Westfalen. Der Rhein-Kreis Neuss hat hierbei keine unmittelbaren Einflußnahmemöglichkeiten auf die Geschäftspolitiken der einzelnen Flughafenbetreiber und die Flugangebote an den jeweiligen Flughäfen.

Der Rhein-Kreis Neuss wurde am noch laufenden Verfahren zur Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf beteiligt. Im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger hat der Rhein-Kreis Neuss sich eingebracht und insbesondere Maßnahmen zur Senkung der Lärmbelastung, eine Beschränkung der Belastungen in den Tagesrandstunden sowie eine strikte Einhaltung der Betriebsregelungen eingefordert.

Der vorliegende Antrag, zur Bildung eines neuen Arbeitskreises, ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend und erfolgsversprechend, da es keine Besonderheiten gibt, die nur den Kreis Kleve und den Rhein-Kreis Neuss betreffen.

Anlagen:
Antrag UWG_Die Aktive Kooperation Weeze

Ö 19.1

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive -Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
fraktion@uwg-aktive.de

Grevenbroich, den 30.11.2018

Bürgerfreundliche Kooperation des Kreises Neuss und des Kreises Kleve mit den Flughäfen Weeze und Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgenden Antrag dem kommenden **Kreistag** am 19.12.2018 zur Entscheidung vorzulegen:

Antrag:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, einen Arbeitskreis „Bürgerfreundliche Kooperation der Kreise Neuss und Kleve mit den Flughäfen Weeze und Düsseldorf“ zu gründen.

Ziel des AK soll die Erarbeitung und Aufzeichnung von gemeinsamen Ideen und Maßnahmen der Kooperationspartner sein, zum Vorteil der Flughafen nutzenden BürgerInnen, der Anrainer, der Wirtschaft sowie der Flughäfen.

Begründung:

Die derzeitige Situation an den Flughäfen Weeze und Düsseldorf ist in ihrer Entwicklung negativ für die BürgerInnen und die Wirtschaft unseres Kreises.

Der mit öffentlichen Mitteln stark geförderte Flughafen Weeze ist auf dem Weg zur Bedeutungslosigkeit - z.Zt. fliegt dort nur noch Ryanair mit abnehmender Tendenz.

Dieser Flughafen sollte eigentlich der Niederrhein-Region positive, wirtschaftliche Impulse bringen – was sich an Hand der steigenden Passagierzahlen in den letzten Jahren auch abzeichnete. Nicht zuletzt die „Lockangebote“ des Flughafen DUS für die Fluggesellschaft Ryanair führen nun zum schleichenden Untergang des Flughafens.

Die Situation am Düsseldorfer-Flughafen ist hinlänglich bekannt und nur mit „chaotisch“ zu beschreiben. Trotz dieser insbesondere für die Reisenden und im Umfeld lebenden BürgerInnen katastrophalen Zustände (Verspätungen, Flugausfällen, mangelhafte Gepäckabfertigung, Nachtflüge, Flachstarts u.a.) hat DUS eine Kapazitätserweiterung beantragt. Obwohl die bestehende Kapazitäts-Erlaubnis nicht mal ausgeschöpft bzw. nicht bewältigt werden kann.

Die BürgerInnen wünschen sich funktionierende Flughäfen die möglichst schnell und einfach zu erreichen sind, aber auch, so wenig Lärm und Dreck wie möglich produzieren (s.a. über 40.000 Bürgereinwände gegen die Kapazitätsausweitung sowie über 13.000 Einwände gegen Nachtflüge).

Dies ist grundsätzlich kein Widerspruch sofern alle Beteiligten bereit sind, Veränderungen herbei zu führen:

1. DUS muss entsprechende organisatorische Maßnahmen am Flughafen treffen
2. eine Entlastung von DUS durch das Verlegen von Personen- und Fracht-Flugverkehr nach Weeze (oder auch Dortmund, Münster) mit entsprechender ÖPNV-Anbindung

Wie eine Kooperation und die erforderlichen, begleitenden Maßnahmen aussehen könnten, soll der AK erarbeiten. Diese und andere Maßnahmen würden eine Reihe von Vorteilen für unseren Kreis bzw. die gesamte Niederrheinregion mit sich bringen:

- **keine Kapazitätserhöhung von DUS**
- **Entlastung der BürgerInnen von Flugemissionen und –immissionen**
- **kürzere, schnellere Wege zum nächstgelegenen Flughafen**
- **Erhalt von Weeze und damit von Arbeitsplätzen in der gesamten Region**
- **Ausbau von Wirtschaftsansiedlungen (auch in unserem Kreis)**
- **bedeutender Schritt im beginnenden Strukturwandel (Reduzierung/Abbau der Braunkohleindustrie)**

Nicht zuletzt könnte eine erfolgreiche Kooperation den Weg ebnen für eine NRW-Flughafen-Koordination die zu einer bürgerfreundlicheren Flughafen-Politik führt und Steuergelder spart bzw. sinnvoller verwendet.

Mit freundlichen Grüßen

-Carsten Thiel-
Fraktionsvorsitzender

gez.

Lothar Keiser
Sachkundiger Bürger

Ö 19.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.12.2018

010 - Büro des Landrates/Kreistages

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3036/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.12.2018 zum Thema "Strukturwandel regional gestalten - jetzt!"

Anlagen:

Antrag Grüne Kreistag Strukturwandel

Ö 19.2

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den
Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax-Nr. +49 2181 6012400

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

rhein kreis neuss

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 7. Dezember 2018
Hans Christian Markert / Renate Dorner-Müller

Strukturwandel regional gestalten – jetzt!

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des **Kreistages am 19. Dezember 2018** zu setzen:

I. Unabhängig von den Ergebnissen der Regierungskommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ gilt es jetzt, verstärkt auch vor Ort Verantwortung zu übernehmen und den Strukturwandel mit den Betroffenen und den regionalen Akteuren zu gestalten. Dabei ist es einerseits unerlässlich, den vorhandenen industriellen Kern – insbesondere den Chemie- und Aluminiumstandort – nachhaltig zu stärken. Gleichzeitig braucht es aber auch neue Initiativen, Ansätze und Konzepte, damit in den nächsten Jahren der industrielle Umbau sozial gemeistert wird – heutige Bergleute also nicht ins Bergfreie fallen und Beschäftigte in den Zulieferbetrieben nicht arbeitslos werden– und unsere Kinder und Kindeskinder über den heutigen Tag hinaus gute Arbeits- und Lebensperspektiven im Rhein-Kreis Neuss vorfinden können.
Die Leistungsbereitschaft der hier lebenden Menschen, die Kreativität von Beschäftigten und Unternehmer*innen sowie die strukturellen Gegebenheiten bieten aktuell beste Voraussetzungen, um die anstehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit dem nahenden Ende der Braunkohle-Verstromung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht zu meistern. Ein weiteres Zuwarten oder zögerliches Agieren birgt indes die Gefahr eines Strukturbruchs – gerade auch in unserem Teil des Reviers.

Darum wollen wir im Rhein-Kreis Neuss sowohl inhaltlich neue Akzente setzen, als auch strukturell angemessene Wegebeschreiten:

1. Inhaltlich neue Akzente

Ziel der Wirtschaftsförderung im Rhein-Kreis Neuss muss es zukünftig sein, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem nahenden Ende der Braunkohleverstromung – auch gemeinsam mit unseren Nachbarkreisen und regionalen Partnern - mit den Chancen der Digitalisierung und den drängenden Notwendigkeiten zum Klimaschutz und der Ressourcenschonung zu verknüpfen. Dabei sollten insbesondere auch die Kompetenzen der umliegenden Hochschulen stärker genutzt werden. Ein erfreuliches Beispiel für entsprechende Aktivitäten ist das vom Kreis initiierte Projekt „Campus Changeneering“, mit dem die industriellen Kompetenzen unserer Region in den Bereichen Metall, Chemie und Gesundheit gestärkt werden und etwa auch Fachkräfte der Energiewirtschaft umgeschult werden können.
Die Berufskollegs sollten zu exzellenten Qualifizierungseinrichtungen weiterentwickelt werden. In diesen könnten in Zusammenarbeit mit den Hochschulen berufliche Lehrgänge für Umschulung und Anpassungsqualifizierung entwickelt und durchgeführt werden. Das könnte auch zu einem Markenkern des RKN werden.

a) Es steht auch außer Frage, dass der Strukturwandel nur mit einem schnellen Breitband und einer raschen Abdeckung mit dem neuen Mobilfunkstandard 5G gelingen kann. Dies ermöglicht zum einen eine Verstetigung entsprechender Pilotverwaltungen zu einer **Modellregion „Digitale Verwaltung“.** Zum anderen ist es aber auch die Voraussetzung für die bestehenden Unternehmen der Chemie- und Aluminiumindustrie genauso wie für Handwerk und Mittelstand als Fundament des wirtschaftlichen Erfolges sich im globalisierten Markt zu behaupten. Insbesondere sollte unser Kreis zur **Pilot-Region für eine „Digitale Energiewende“** werden. Dafür sollten neben verstärkten Anstrengungen im Bereich der Speichertechnologie zusammen mit den benachbarten Hochschulen Pilot-Projekte zur Digitalisierung der Energiewende entwickelt werden. Damit kann der Rhein-Kreis Neuss zu einer Region werden, wo alle Aspekte der digitalen Energiewende erprobt und etabliert werden – von intelligenter Erzeugungs- und Netzsteuerung bis hin zu digitalen Systemen der Verbrauchsoptimierung und regionaler Energieforschung. Insgesamt sind dies Aufgaben, die in einem Forschungsinstitut in unserem Kreis gebündelt werden sollten.

b) Ein weiterer neuer Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung sollte darauf gerichtet werden, den Rhein-Kreis Neuss zu einer **Innovationsregion für Kreislaufwirtschaft** zu machen. Bereits erste entwickelte Ansätze der IRR GmbH im Themenfeld des Baustoff-Recyclings sollten am bisherigen Kraftwerks-Standort Frimmersdorf ambitioniert zu einem entsprechenden Forschungszentrum und sowie einer regionalen Produktionsstätte ausgebaut werden. Durch verstärktes Baustoff-Recycling werden nicht nur die heimische Kulturlandschaft und heimische Ressourcen geschont, sondern es wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Mit den rückzubauenden Kraftwerken sind auch ausreichend „Steinbrüche“ neuerer

Art vorhanden. Gleiches wie beim Baustoff-Recycling bietet sich auch beim Kunststoff-Recycling an. Ein großer Teil privater und gewerblicher Abfälle besteht aus Polyethylen und Polypropylen. Im Maßnahmenkatalog der Chemie-Enquetekommission des Landtags werden hier Verfahren und Anlagen beschrieben, für deren Umsetzung insbesondere unser Kreis prädestiniert ist. Das aus Kunststoffabfällen gewonnene Naphta ist ein wertvoller wichtiger Grund-Rohstoff für die heimische Chemieindustrie.

c) Schließlich gilt es, die gute Schieneninfrastruktur des Reviers zukünftig zu nutzen. Einerseits könnte dies mit der von RWE betriebenen Nordsüdbahn und der Hambachbahn ein wesentliches Element für ein **ganzheitliches Mobilitätskonzept** sein – sowohl für den Personen- wie für den Güterverkehr. Gleichzeitig kann die vorhandene Infrastruktur zum Ausgangspunkt für die Entwicklung zukunftsfähiger Güterverkehrsmittel dienen. Die Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises sollte deshalb auch darauf ausgerichtet werden, im Rhein-Kreis Neuss entsprechende Forschungs- und Produktionsstätten anzusiedeln. Im Streben um Container-Terminals darf nicht übersehen werden, dass die vorhandenen Transportmittel und Transportwege schon heute an ihre Grenzen stoßen. So wie der südliche Teil des Reviers bei der Entwicklung von e-mobilen Fahrzeugen Akzente setzt, läge die Chance für den Rhein-Kreis Neuss beispielsweise in der Umsetzung der Idee und der **Produktion des Cargo-Rapids**. Ein Magnetfeld gebundenes und möglicherweise autonomes Gütertransportmittel könnte mit dem Transport kleinerer – im Flugverkehr etablierter – Container verstopfte Straßen und klassische Schienenwege entlasten und zu einem polymodalen Bindeglied nicht zuletzt für die regionalen Häfen und Flughäfen bei uns werden. Mit einer solchen Innovation dürften aber auch zahlreiche neue Industriearbeitsplätze bei uns entstehen.

2. Strukturell angemessene Wege

Für das Gelingen des anstehenden Wandels im Rhein-Kreis Neuss müssen auch in struktureller Hinsicht angemessene Wege gegangen werden. Insbesondere sollten alle kreativen und innovativen Kräfte stärker gebündelt und einbezogen werden.

a) Ideen und Kompetenzen regionaler Akteure aus Wirtschaft, Gewerkschaften, Hochschulen, Kirchen und Verbänden sollte etwa in einer **Zukunfts-Kommission** ein Raum geboten werden und politische Entscheidungen zukünftig in einem **Wirtschaftsausschuss** begleitet, vorbereitet und entschieden werden.

b) Unabdingbar ist auch der viel stärkere Zugriff unseres Kreises auf vorhandene und zukünftige Fördermittel von Land, Bund und Europa sowie bei der Beratung über den Zugang zum Beteiligungskapital bei Gründungen. Um den entsprechenden Zufluss und die Beratung dauerhaft und erfolgreich sicher zu stellen, sollte hierfür eine

Bündelungsstelle „Strukturförderung“ in der Verwaltungsspitze eingerichtet und entsprechend personell ausgestattet werden.

c) Bei der Bewältigung des Strukturwandels steht unser Kreis aber nicht nur vor großen regionalen Herausforderungen, sondern befindet sich auch im Wettbewerb mit anderen betroffenen Regionen.
Dies erfordert häufig auch schnelle Entscheidungen in verwaltungstechnischer und rechtlicher Hinsicht. Für eine attraktive Standortpolitik sollte der Rhein-Kreis Neuss deswegen Elemente einer Sonderwirtschaftszone etablieren. Um etwa anstehende Gewerbeansiedlungen, behördliche Entscheidungsprozesse und Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, sollte der Kreis zumindest für einen gewissen Zeitraum aus seiner Aufsichtsfunktion heraus zu einer Bündelungsbehörde werden. Eine entsprechende **Clearingstelle** könnte behördliche Verfahren strukturieren und zusammenführen, ökonomischen und ökologischen Sachverstand implementieren und Betroffene so zu Beteiligten machen. Auf diese Weise würden informelle und formelle Beteiligungsverfahren besser verzahnt. Über einen verbindlichen Begleitbericht wäre sicher zu stellen, dass Planungsunterlagen allgemein verständlich zusammengefasst werden und Chancen und Risiken von Projekten gegenübergestellt werden. Aufgabe der Clearingstelle wäre es zudem, über verbindliche frühe Erörterungstermine alle relevanten zulassungs- und genehmigungsrechtlichen Sachverhalte zu diskutieren. Geeignete Elemente entsprechender Verwaltungsverfahren könnten digital unterstützt standardisiert werden.

II. Vor diesem Hintergrund beschließt der Kreistag, den Strukturwandel unmittelbar und aktiv regional zu gestalten und beauftragt die Kreisverwaltung über die bisherigen Aktivitäten hinaus

1. über die Verstetigung entsprechender Pilotverwaltungen mit den kreisangehörigen Kommunen die Modellregion „Digitale Verwaltung“ zu realisieren und den Weg zu einer Pilotregion „Digitale Energiewende“ zu ebnen,

2. den Rhein-Kreis Neuss zu einer Innovationsregion für Kreislaufwirtschaft zu machen,

3. die Möglichkeiten der guten Verkehrsinfrastruktur des Reviers für die Entwicklung eines ganzheitlichen Mobilitätskonzeptes zu nutzen,

4. die Voraussetzungen für die Chancen zur Entwicklung und Produktion eines Cargo-Rapids zeitnah zu prüfen.

5. ein Büro für die Unterstützung von „start ups“ in Zusammenarbeit mit den umliegenden Hochschulen einzurichten.

Der Kreistag beschließt weiterhin,

6. eine Zukunfts-Kommission zur Begleitung des Strukturwandels einzusetzen,

7. eine Bündelungsstelle „Strukturwandel“ in der Verwaltungsspitze einzurichten sowie

8. eine Clearingstelle zur Strukturierung und Beschleunigung von Verwaltungsabläufen – insbesondere von Genehmigungsverfahren – einzurichten

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Hans Christian Markert
stellvertretender Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen - per Email